



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und ver-
waltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen**

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrensrechtlicher Bestimmungen

A. Problem

Das polizei- und ordnungsrechtliche Instrumentarium zur Abwehr von Gefahren und zur Beseitigung von Störungen für die öffentliche Sicherheit hat sich seit der Novellierung des Landesverwaltungsgesetzes 1992 zu einem modernen Polizeigesetz bewährt.

Die aktuell anhaltenden Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus wie zuletzt in London (07. und 21.07.2005), in Sharm El-Sheik (23.07.2005) und Bali (01.10.2005) sowie die neueren Erscheinungsformen schwerwiegender Kriminalität teilweise sogar der Alltagsstraßenkriminalität stellen die Polizei vor besondere Herausforderungen.

Mit den bestehenden polizeilichen Befugnissen kann diesen globalen Gefährdungen und den insbesondere mit neuer Technik einhergehenden neueren Erscheinungsformen von Kriminalität nicht optimal gefahrenabwehrrechtlich begegnet werden. Das Polizeirecht ist deshalb der veränderten Lage anzupassen, das polizeirechtliche Eingriffsinstrumentarium in Teilen zu ergänzen. Darüber hinaus ergeben sich Änderungsbedarfe u. a. durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vor allem zur Wohnraumüberwachung mit technischen Mitteln, durch das Erfordernis eines verbesserten Datenaustausches zur Gefahrenabwehr zwischen den Polizeidienststellen in Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, zur Konzentration auf Kernaufgaben der Polizei durch Entlastung von Unterstützungshandlungen für die allgemeinen Ordnungsbehörden.

Außerhalb des Abschnittes Öffentliche Sicherheit besteht bei vier Bestimmungen ein Anpassungsbedarf mit dem Ziel, Verwaltungsverfahren flexibler zu gestalten.

B. Lösung

Die Reform des Polizeirechtes erfolgt in zwei Gesetzesvorhaben zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes. Dabei geht mit einer behutsamen Erweiterung von Datenerhebungen zur Stärkung der Betroffenenrechte eine ausgebaute nachträgliche Rechtmäßigkeitsüberprüfung durch die Gerichte einher.

Zum einen ist bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungs-gesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVOBL Schl.-H. S. 542), die durch das Gesetz zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs vom 19. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 166) bis zum 31. 12. 2005 befristete Norm zur präventiven Rasterfahndung, entfristet worden. Die Dimensionen an-dauernder Gefährdung höchster Rechtsgüter durch den internationalen Terroris-mus erfordern die unbefristete Fortgeltung der schleswig-holsteinischen Vorschrift des § 195a im (bundesweiten) länderpolizeirechtlichen Instrumentarium. Andere gleich wirksame, weniger eingriffsintensive Möglichkeiten fehlen.

Zum anderen ergänzt der vorliegende Entwurf (Art. 1: Gesetz zur Anpassung der gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse an den technischen Fortschritt) Folgendes:

- polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollrechte im öffentlichen Raum zur vorbeu-genden Bekämpfung erheblicher Straftaten und im Grenzgebiet, im Küsten-meer sowie in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit un-mittelbarem Grenzbezug zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschrei-tenden Kriminalität und zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthaltes (sog. Schleierfahndung)
- Einsatz der DNA-Technik zur Identifikation toter bzw. hilfloser Personen
- vereinfachte Bildaufzeichnung an Kriminalitäts- und Gefahrenschwerpunkten
- Aufzeichnung polizeilicher Kontrollen im öffentlichen Raum zur verbesserten Eigensicherung der kontrollierenden Polizeivollzugskräfte
- auf zwei Jahre befristete Ermächtigung zum automatisierten Abgleich der mit technischen Mitteln erfassten Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem polizeilichen Fahndungsbestand (AKLS - Automatisches Kennzeichen-Lese-System)
- Aufnahme der Gefahren abwehrenden Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht am 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04) gezogenen engen Grenzen
- Ausrichtung der bisher schon als ultima ratio möglichen präventiven Wohn-raumüberwachung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur repressiven Wohnraumüberwachung vom 03. März 2004 (1 BvR 2378/98; 1 BvR 1084/99)

- Anpassung der landesrechtlichen Fandungsausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 187 - Kontrollmeldungen) um die Gezielte Kontrolle in Anlehnung an Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens mit korrespondierenden Änderungen in den Vorschriften zur Personen- und Sachendurchsuchung
- Gleichstellung der Polizeidienststellen in anderen EU-Staaten mit den inländischen Polizeidienststellen bei Gegenseitigkeit im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens
- Automatisierte polizeiliche Vorgangsbearbeitungssysteme -beispielsweise @rtus – erhalten passende normative Verankerungen
- Keine „automatische“ Vernichtung von Erkenntnissen auch dann, wenn trotz Tatverdachts das Strafverfahren nach § 153 StPO eingestellt wurde.
- Nutzung sog. Protokolldaten auch, wenn es um schwerwiegende, gegen hochrangige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder Freiheit gerichtete Straftaten geht.
- Aufnahme eines auf die Dauer von maximal drei Monaten zeitlich befristeten und räumlich begrenzten Aufenthaltsverbots als „ultima ratio“-Regelung zur Verhütung von Schäden für hochrangige Rechtsgüter.
- Neufassung der Vorschrift über die Personendurchsuchung zur verbesserten Eigensicherung für die kontrollierenden Amtsträger und bei Überprüfungen von zur Gezielten Kontrolle nach § 187 oder nach Artikel 99 Schengener Durchführungsübereinkommen ausgeschriebenen Personen, dann auch Durchsuchungsmöglichkeiten der von der kontrollierten Person benutzten Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge und der darin enthaltenen Sachen
- Durchsetzbarkeit der polizeilichen Wegweisung in Fällen häuslicher Gewalt letztlich bis hin mittels Polizeigewahrsams, sofern unerlässlich.
- Schutz-Videoüberwachung in Gewahrsamsräumlichkeiten
- moderate Erweiterung des ordnungsbehördlichen Instrumentariums mit Anhalterrecht bei Befragung, Festhalterrecht im Rahmen einer Identitätsfeststellung und dabei Durchsuchungsrecht zum Auffinden von Identitätspapieren

Hinsichtlich der Bestimmungen im verwahrungsverfahrensrechtlichen Teil des Entwurfes gilt Folgendes (Art. 3: Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes):

Die Bekanntmachung von Satzungen (§ 68) wird der technischen Entwicklung Rechnung tragend unter bestimmten Bedingungen auch im Internet ermöglicht. Die Ergänzung der Bestimmung über Fristen und Termine (§ 89 Abs. 3) soll dazu beitragen, formale Fehler in Planauslegungsverfahren mit erheblichen Konsequenzen zu vermeiden. Die Änderungen der vollstreckungsrechtlichen Bestimmungen sollen das Verfahren im Sinne der öffentlichen Haushalte erfolversprechender gestalten. Es geht dabei um die Schaffung einer Grundlage für eine Vermögensermittlung im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens (§ 281) und die Möglichkeit der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde (§ 281a).

C. Alternativen

Zu der Anpassung der gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse bestehen nicht. Auf die Änderung der §§ 68, 89, 281, 281a und § 322 kann dagegen verzichtet werden. Dies würde allerdings insoweit die Aufgabe der Bemühungen um eine flexiblere Gestaltung der Verfahren bedeuten und die Grundlage für eine länderübergreifende Kostenausgleichsregelung im Vollstreckungsverfahren entziehen.

D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Anschaffung sog. AKLS (Automatisches Kennzeichen Lese-System) erfolgt aus dem laufenden Haushalt der Landespolizei und verursacht keine zusätzlichen Kosten. Die bei der Landespolizei Niedersachsen erprobten Geräte kosten ca. 30 T€/Anlage. Die erprobungshalber in wenigen Funkstreifenwagen zu montierenden Geräte für die Aufzeichnung polizeilicher Kontrollen werden gleichfalls aus dem laufenden Haushalt der Landespolizei finanziert. Für einen flächendeckenden Einsatz wird die Einbeziehung in das Kfz-Leasing geprüft. Überwachungskameras für größere polizeiliche Gewahrsamseinrichtungen sind gleichfalls aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren.

Die aus dem Gesetzentwurf direkt und indirekt resultierenden finanziellen Auswirkungen werden im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel finanziert.

2. Verwaltungsaufwand

Die erwarteten vermehrten nachträglichen Rechtmäßigkeitsüberprüfungen verdeckter Datenerhebungen werden die Amtsgerichte belasten. Diese Kosten lassen sich nicht quantifizieren.

Die Änderung der §§ 68, 80, 281, 281a und § 322 führt zu keinen höheren Kosten. Sie ist geeignet, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Einnahmesituation im Vollstreckungsverfahren zu verbessern.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

keine

E. Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 3. November 2005 zeitgleich mit den Verbänden von dem Gesetzesvorhaben unterrichtet worden.

F. Federführung

Innenministerium

Entwurf

Gesetz zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrensrechtlicher Bestimmung**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Gesetz zur Anpassung der gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse an den technischen Fortschritt**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) § 180 erhält folgende Paragrafenbezeichnung:
„§ 180 Befragung und Auskunftspflicht, Anhalte- und Sichtkontrollen“
- b) Nach § 183 wird folgende Paragrafenbezeichnung eingefügt:
“§ 183a Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen“.
- c) Nach § 185 wird folgende Paragrafenbezeichnung eingefügt:
“§ 185a Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation“.
- d) § 186a erhält folgende Paragrafenbezeichnung:
„§ 186a Ergänzende Verfahrensbestimmungen beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 oder nach § 185a Abs. 1 und zum Schutz von besonderen Berufsheimnisträgern“.
- e) Nach § 186a wird folgende Paragrafenbezeichnung eingefügt:
“§ 186b Berichtspflicht der Landesregierung und parlamentarische Kontrolle“.
- f) § 187 erhält folgende Paragrafenbezeichnung:
“§ 187 Kontrollmeldungen (Verdeckte Registrierungen zur polizeilichen Beobachtung, Gezielte Kontrollen).“
- g) § 192 erhält folgende Paragrafenbezeichnung:

“§ 192 Datenübermittlung zwischen Polizei- und Ordnungsbehörden, Datenübermittlung an ausländische Polizeidienststellen in Staaten des Schengen Verbundes“.

- h) § 201 erhält folgende Paragrafenbezeichnung:
“§ 201 Platzverweis und Aufenthaltsverbot“.
- i) Nach § 206 wird folgende Paragrafenbezeichnung eingefügt:
„§ 206a Durchsuchung bei Gezielten Kontrollen“.

2. § 179 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig“ durch die Angabe „gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig, serienmäßig, bandenmäßig oder in anderer Form organisiert“ ersetzt.

3. § 180 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
“Befragung und Auskunftspflicht, polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen“
- b) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
“Die Ordnungsbehörden und die Polizei dürfen Personen zum Zwecke der Befragung kurzfristig anhalten.“
- c) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Leib“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Polizei darf
 1. im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
 2. im Grenzgebiet gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), im Küstenmeer, in den landeinwärts zur Basislinie des Küstenmeeres gelegenen inneren Gewässern gemäß Artikel 8 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (BGBl. II 1994 S. 1799) sowie in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit unmittelbarem Grenzbezug, zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts

Personen kurzzeitig anhalten und mitgeführte Fahrzeuge, insbesondere deren Kofferräume und Ladeflächen, in Augenschein nehmen. Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 werden durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder von ihr oder ihm besonders Beauftragte des Polizeivollzugsdienstes angeordnet, soweit polizeiliche Lagekenntnisse dies rechtfertigen; die Anordnung ist in örtlicher und zeitlicher Hinsicht zu beschränken.“

4. § 181 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei dürfen die betroffene Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung anhalten. Wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, dürfen sie die betroffene Person festhalten und die Polizei darf darüber hinaus die Person zur Dienststelle verbringen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen zum Zwecke der Identitätsfeststellung durchsucht werden. Die betroffene Person darf nicht länger festgehalten werden, als es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist. Spätestens zwölf Stunden nach dem Verbringen zur Dienststelle muss die Entlassung erfolgen.“

5. Nach § 183 wird folgender § 183a eingefügt:

„§ 183a Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen

(1) Die Polizei kann medizinische Untersuchungen anordnen, wenn eine nach § 181 zulässige Identitätsfeststellung einer Person, die

1. verstorben ist oder
2. sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sich sonst in hilfloser Lage befindet,

auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. § 81a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(2) An dem durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Material sowie am aufgefundenen Spurenmaterial von Vermissten dürfen ausschließlich zum Zwecke der gefahrenabwehrrechtlichen Identitätsfeststellung molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt sowie die gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster in einer Datei gespeichert werden. Die in der Datei gespeicherten DNA-Identifizierungsmuster dürfen ausschließlich zu gefahrenabwehrrechtlichen Zwe-

cken verwendet werden. Die DNA-Identifizierungsmuster nicht verstorbener Personen sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme nach Absatz 1 erreicht ist. § 81g Abs. 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Molekulargenetische Untersuchungen dürfen nur richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. § 186 Abs. 2 Satz 2 bis 5, 7 und 8 sowie § 81f Abs. 2 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.“

6. § 184 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Angabe „von erheblicher Bedeutung“ eingefügt und in Satz 2 die Angabe „Der Einsatz“ durch die Angabe „Der offene Einsatz“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Allgemein zugängliche Flächen und Räume dürfen mittels Bildübertragung beobachtet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach § 162 erforderlich ist. Der offene Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen in und an allgemein zugänglichen Flächen und Räumen, insbesondere an Kriminalitäts- und Gefahrenschwerpunkten, ist zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit entstehen oder sich gleich gewichtige Schäden für andere Rechtsgüter verfestigen.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Zum Schutz einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten oder eines Dritten kann die Polizei bei polizeilichen Maßnahmen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften erforderlichenfalls personenbezogene Daten offen durch Bildaufnahmen und Bild- oder Tonaufzeichnungen anfertigen. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen sind spätestens drei Tage nach dem Anfertigen zu löschen. Dies gilt nicht, wenn diese zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden.“
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Die angefertigten Bildaufnahmen, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie sonstige dabei gewonnene

personenbezogene Daten sind außer bei Maßnahmen nach Absatz 3 spätestens einen Monat nach ihrer Erhebung zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden oder Tatsachen dafür sprechen, dass die Person künftig vergleichbare Straftaten oder Straftaten im Sinne des § 179 Abs. 2 begehen wird. Die Zweckänderung der Daten muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden. Für die Unterrichtung gilt § 186 Abs. 4 und 5 entsprechend.

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Polizei kann bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz und anderen Gesetzen personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben. Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch die offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. Sofern auf das abgefragte Kennzeichen keine Fahndungsnotierung besteht, sind die gewonnenen Daten unverzüglich zu löschen. Besteht zu dem abgefragten Kennzeichen eine Fahndungsnotierung, gilt Absatz 4 Satz 3 bis 5 entsprechend.“

f) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf den Umstand einer offenen Datenerhebung bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 soll in geeigneter Weise hingewiesen werden, soweit nicht die Maßnahme im Einzelfall offensichtlich ist.“

7. § 185 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Einsatz“ das Wort „von“ angefügt, die Angabe „der durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zugelassenen“ gestrichen und in Buchstabe a und b die Angabe „technischen Mittel“ ersetzt durch die Angabe „technischen Mitteln“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Leib“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Leib“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

8. Nach § 185 wird folgender § 185 a eingefügt:

„§ 185 a Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nur erheben, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ein Schaden für Gesundheit oder Leben zu erwarten ist und die Aufklärung des Sachverhaltes zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens auf andere Weise nicht möglich ist. § 185 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Datenerhebung nach Absatz 1 kann sich beziehen auf

1. die Inhalte der Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte,
2. die Telekommunikationsverbindungsdaten (§ 100g Abs. 3 StPO),
3. die Standortkennung einer aktiv geschalteten Mobilfunkeinrichtung oder
4. die Feststellung der Polizei nicht bekannter Telekommunikationsanschlüsse.

(3) Die Datenerhebung ist nur hinsichtlich der Telekommunikationsanschlüsse zulässig, die von den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzt werden oder von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit ihnen Verbindung aufgenommen wird. Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 kann die Datenerhebung sich auch auf zurückliegende Zeiträume erstrecken. Der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung der Telekommunikationsanschlüsse, die der Polizei nicht bekannt sind, ist zulässig, soweit die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 sonst nicht möglich erscheint oder wesentlich erschwert wäre. § 185 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Jeder der geschäftsmäßig Telekommunikationsleistungen erbringt oder daran mitwirkt, hat der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen.“

9. § 186 erhält folgende Fassung:

„§ 186 Verfahren beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung

(1) Die Observation (§ 185 Abs. 1 Nr. 1), der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger (§ 185

Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b), die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen (§ 185 Abs. 3) sowie die Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation (§ 185a Abs. 1) dürfen nur richterlich angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes übertragen. Die Anordnung der Polizei wird unwirksam, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Die Anordnung des verdeckten Einsatzes technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder – aufzeichnungen (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) und zur Aufnahme von Hinweisen von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (§ 185 Abs. 1 Nr. 3), erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes, bei Gefahr im Verzuge durch jede Polizeivollzugsbeamtin oder jeden Polizeivollzugsbeamten. Ist die Erhebung personenbezogener Daten mit technischen Mitteln in oder aus Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, treffen abweichend von Satz 1 hierüber die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder die von ihr oder ihm besonders beauftragten Personen des Polizeivollzugsdienstes die Entscheidung. Dies gilt gleichermaßen für einen entsprechenden Einsatz technischer Mittel des § 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b außerhalb von Wohnungen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 und Absatz 6 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Innenministerium - Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt - seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde; die Anhörung ist nachzuholen, wenn die Gefährdung des Zwecks der Maßnahme entfallen ist. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe an das Innenministerium - Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt - oder die Polizeidirektion wirksam. Für die Bekanntgabe der Entscheidung

an die betroffene Person gilt Absatz 4. Die Beschwerde steht dem Antrag stellenden Innenministerium - Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt -, der Antrag stellenden Polizeidirektion sowie der betroffenen Person zu. § 20 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(3) Sind die durch Maßnahmen nach § 185 und § 185a erlangten Daten zur Gefahrenabwehr, zur anderweitigen Verwendung im Sinne von Absatz 6 oder § 186a Abs. 7, insbesondere zur Strafverfolgung und für eine etwaige nachträgliche gerichtliche Überprüfung nach Absatz 4 Satz 3 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Vernichtung lediglich für eine etwaige nachträgliche gerichtliche Überprüfung nach Absatz 4 Satz 3 zurückgestellt ist, sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

(4) Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 185 oder § 185a ist die betroffene Person zu unterrichten. Bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne von § 185 Abs. 4 oder § 185a Abs. 3 Satz 4 unterbleibt die Unterrichtung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmenzwecks oder von Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann. Erfolgt die Unterrichtung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils sechs weiteren Monaten. Über die Zustimmung entscheidet das Amtsgericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat, zuständig. Ist die Unterrichtung um insgesamt 18 Monate zurückgestellt worden, entscheidet über jede weitere Zurückstellung das Landgericht, in dessen Bezirk das Gericht nach Satz 7 oder 8 seinen Sitz hat.

(5) Die Unterrichtung nach Absatz 4 Satz 1 ist außer bei Maßnahmen nach § 185 Abs. 3 oder nach § 185a Abs. 1 dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt worden sind. Eine Unterrichtung nach Ab-

satz 4 Satz 1 unterbleibt, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person nach Abschluss der Maßnahme binnen sechs Monaten anschließt, in dessen Verlauf die Maßnahme der betroffenen Person bekannt wird. Die Polizei hat bei Abgabe des Vorganges an die zuständige Staatsanwaltschaft diese von der noch nicht erfolgten Unterrichtung in Kenntnis zu setzen. Die Polizei hat bei der zuständigen Staatsanwaltschaft nachzufragen, wenn sie von dort nicht binnen sechs Monaten nach Abgabe des Vorganges Kenntnis über den Stand der Unterrichtung erhalten hat.

(6) Eine anderweitige Verwertung der nach § 185 Abs. 2 mit den Mitteln nach § 185 Abs. 1 erlangten Erkenntnisse ist nur zur Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Entscheidung treffen, die unwirksam wird, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Eine Übermittlung der Daten zur Verfolgung von Straftaten ist nur zulässig, soweit die Daten auch nach der Strafprozessordnung mit vergleichbaren Mitteln hätten erhoben werden dürfen.“

10. § 186a erhält folgende Fassung:

„§ 186a Ergänzenden Verfahrensbestimmungen beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 oder nach § 185a Abs. 1 und zum Schutz von besonderen Berufsgeheimnisträgern

(1) Die Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 darf nur angeordnet werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander. Satz 1 findet bei Datenerhebungen nach § 185a Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(2) Das Abhören, die Beobachtung sowie die Auswertung der erhobenen Daten durch die Polizei sind unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Unberührt bleibt die automatisierte

Speicherung der Daten. Ist das Abhören und die Beobachtung nach Satz 1 unterbrochen worden, dürfen diese Maßnahmen unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten bei Maßnahmen nach § 185 a entsprechend.

(3) Die Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 oder nach § 185a Abs. 1, die in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingreift, ist unzulässig. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen und Erkenntnisse über solche Daten dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren.

(4) Die Datenerhebung nach § 185 oder nach § 185a in ein durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung ist nur insoweit zulässig, als es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit einer Person erforderlich ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) In der Anordnung gemäß § 186 Abs. 1 Satz 1 zur Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 sind insbesondere

1. Voraussetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte,
2. soweit bekannt, Name und Anschrift der oder des Betroffenen, gegen die oder den sich die Maßnahme richtet,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. die Wohnung oder Räume, in oder aus denen die Daten erhoben werden sollen, und die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten zu bestimmen.

Für die Anordnung einer Maßnahme nach § 185a Abs. 1 gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Anordnung die zu überwachenden Telekommunikationsanschlüsse zu bezeichnen sind. Die Anordnung des Gerichts ist auf höchstens zwei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die in § 185 Abs. 3 oder § 185a Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(6) Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. Sofern die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen, ordnet es die Aufhebung der Datenerhebung an. Polizeiliche Maßnahmen nach Absatz 2 können durch das anordnende

Gericht jederzeit aufgehoben, geändert oder angeordnet werden. Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 3 Satz 2 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen.

(7) Nach § 185 Abs. 3, § 185a Abs. 1 oder nach § 186 Abs. 1 Satz 7 erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. Eine anderweitige Verwendung der in den Fällen des § 185 Abs. 3 oder § 186 Abs. 1 Satz 7 mit den Mitteln nach § 185 Abs. 1 oder in den Fällen des § 185a Abs. 1 mit den Mitteln nach § 185a Abs. 2 erlangten Erkenntnisse ist nur zur Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die nach der Strafprozessordnung eine Wohnraumüberwachung, bei Maßnahmen nach § 185a eine Telekommunikationsüberwachung rechtfertigen, sowie zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren im Sinne des § 185 Abs. 3 oder zur Verhütung eines Schadens im Sinne des § 185a Abs. 1 und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzuge trifft in Fällen des Satzes 3 die Polizei die Entscheidung, die unwirksam wird, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Die Zweckänderung muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden.“

11. Es wird folgender § 186b eingefügt:

„§ 186b Berichtspflicht der Landesregierung und parlamentarische Kontrolle

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis nach § 185 Abs. 3 durchgeführter Maßnahmen und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, über durchgeführte Maßnahmen nach § 186 Abs. 1 Satz 7. Bei Maßnahmen nach § 185a Abs. 1 gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Ein vom Landtag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichtes die parlamentarische Kontrolle aus.“

12. § 187 erhält folgende Fassung:

„§ 187 Kontrollmeldungen (Verdeckte Registrierungen zur polizeilichen Beobachtung, Gezielte Kontrollen)

(1) Sprechen Tatsachen dafür, dass ein Schaden für Gesundheit, Leben oder Freiheit oder ein gleich gewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte

oder für die Umwelt zu erwarten ist, kann die Polizei, um den Sachverhalt zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens aufzuklären,

1. die Personalien der vermutlich verantwortlichen Person und
2. die amtlichen Kennzeichen des von dieser benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges

abrufbar speichern, damit andere Polizeibehörden Erkenntnisse über das Antreten sowie über Begleitpersonen bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung). Maßnahmen nach Satz 1 sind ferner zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die oder der Betroffene in erheblichem Umfang außergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, oder die Gesamtbeurteilung der oder des Betroffenen, insbesondere aufgrund der bisher von ihr oder ihm begangenen Straftaten erwarten lässt, dass sie oder er auch künftig außergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 ist auch die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle zulässig. Die gezielte Kontrolle erfolgt nach Maßgabe des § 202 Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 206a.

(2) Die Maßnahme darf nur richterlich angeordnet werden. Sie ist auf sechs Monate zu befristen. Die ausschreibende Polizeibehörde kann die Verlängerung der Ausschreibung beantragen, wenn die Voraussetzungen hierfür fortbestehen. Für das Verfahren gilt § 186 Abs. 2 Satz 1 bis 5, 7 und 8. Für die Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Person gilt Absatz 3.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßnahme nicht mehr vor oder ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen. Nach Abschluss der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 ist die betroffene Person durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. § 186 Abs. 4 Satz 5 bis 7 und 9 gilt entsprechend.“

13. § 189 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Polizeivollzugsbeamtin und jeder Polizeivollzugsbeamte kann in vom Innenministerium eingeführten automatisierten Vorgangsbearbeitungssystemen personenbezogene Daten, die im Rahmen jeweils zugewiesener Aufgaben erhoben wurden, jeweils im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben

speichern, verändern und nutzen. Die Daten sind nach Abgabe des Vorganges an die zuständige Stelle, insbesondere an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Ordnungswidrigkeitenverfahren, in die Vorgangsverwaltung nach § 190 zu überführen. Die Polizei kann darüber hinaus bei personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen von Strafermittlungsverfahren über Personen gewonnen hat, die einer Straftat verdächtig sind, weiterhin in abrufbarer Weise speichern, verändern und nutzen, wenn wegen der Art oder Ausführung und Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der oder des Verdächtigen die Gefahr der Wiederholung besteht und wenn dies zur Aufklärung oder Verhütung einer künftigen Straftat erforderlich ist.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Satz nach dem Semikolon gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

14. § 192 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Datenübermittlung zwischen Polizei- und Ordnungsbehörden,
Datenübermittlung an ausländische Polizeidienststellen in Staaten des Schengen Verbundes“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeidienststellen oder mit polizeilichen Aufgaben betraute andere Dienststellen in Staaten, die dem Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 beigetreten sind und in denen die Vorschriften des Schengener Informationssystems uneingeschränkt Anwendung finden, gelten Absatz 1 und § 193 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

15. § 194 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„Abrufe sind in überprüfbarer Form automatisiert zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage sowie zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbe-

fugnissen durch Dienst- und Fachvorgesetzte verwendet werden. Satz 3 gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat, insbesondere gerichtet gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder gegen gleich gewichtige bedeutende Sach- oder Vermögenswerte oder gegen die Umwelt, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

16. § 195a wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist dies nach fünf Jahren nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 nicht möglich, ist das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein zu unterrichten. Eine Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 ist dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt oder diese unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden sind oder sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anschließt.“

17. § 197 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Datei“ das Wort „automatisierte“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

18. § 201 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Platzverweis und Aufenthaltsverbot“

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit verursachen wird, die Schaden für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen oder gleich gewichtigen Schaden für sonstige Sach- oder Vermögenswerte oder

für die Umwelt erwarten lassen, kann ihr, wenn auf andere Weise die Schadensverhütung nicht möglich erscheint, zeitlich befristet verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten (Aufenthaltsverbot). Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt. Das Verbot nach Satz 1 ist örtlich auf den zur Verhütung der erwarteten Schäden erforderlichen Umfang zu beschränken. Hat die betroffene Person im räumlichen Geltungsbereich des Aufenthaltverbotes ihren Wohnsitz oder muss ihn aus einem vergleichbar wichtigen Grund betreten, ist dies bei der Entscheidung nach Satz 3 angemessen zu berücksichtigen. Das Verbot nach Satz 1 soll zunächst auf maximal vierzehn Tage befristet werden. Weitere Verlängerungen um jeweils maximal vierzehn Tage sind zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satz 1 weiterhin vorliegen. Das Verbot darf insgesamt die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Der Lauf der Frist des Verbotes nach Satz 1 beginnt mit der Bekanntgabe und endet mit Ablauf des bezeichneten Tages, § 89 findet keine Anwendung. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes übertragen.“

19. § 202 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Person kann außer in den Fällen des § 181 Abs. 3 Satz 3 nur durchsucht werden, wenn

1. Tatsachen dafür sprechen, dass die Person Sachen bei sich führt, die sichergestellt werden können,
2. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften angehalten oder festgehalten werden kann und die Durchsuchung insbesondere nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln nach den Umständen zum Schutz der Person, eines Dritten oder zur Eigensicherung des Amtsträgers erforderlich erscheint,
3. eine Identitätsfeststellung aufgrund des § 181 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zulässig ist oder
4. sie nach § 187 oder nach Artikel 99 Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.“

20. § 204 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach § 201a durchzusetzen.“

- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die festgehaltene Person kann mittels Bildübertragung offen beobachtet werden, wenn und solange tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zum Schutz der Person unerlässlich ist.“

21. Nach § 206 wird folgender § 206a eingefügt:

„§ 206a Durchsuchung bei Gezielten Kontrollen

Die Polizei kann beim Antreffen einer Person, die nach § 187 Abs. 1 Satz 3 oder nach Artikel 99 Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist, das von dieser benutzte Land-, Wasser-, oder Luftfahrzeug und die darin enthaltenen Sachen durchsuchen.“

22. § 227 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „eingeschränkt“ wird die Angabe „das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) beschränkt“ eingefügt.

Artikel 2**Einschränkung von Grundrechten**

Durch Artikel 1 Nr. 8 wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) beschränkt.

Artikel 3**Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) § 281 erhält folgende Paragrafenbezeichnung: "Vermögensermittlung"
- b) Nach § 281 wird folgende Paragrafenbezeichnung eingefügt:
"§ 281a Eidesstattliche Versicherung"

2. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Amtliche Bekanntmachung

Satzungen sind bekannt zu machen. Sofern sich ihr Geltungsbereich auf das ganze Land erstreckt, sind sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein oder im Internet mit einem hierauf verweisenden Hinweis im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Beschränkt sich der Geltungsbereich auf einen Teil des Landes, genügt eine örtliche Bekanntmachung; abweichende Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Im Falle einer Internetbekanntmachung muss die hierfür genutzte Internetseite in ausschließlicher Verantwortung des Satzungsgebers betrieben werden und dessen sämtliche Bekanntmachungen an zentraler Stelle beinhalten. Die Satzungen müssen dort auf Dauer vorgehalten werden; dies gilt nicht für jährlich neu zu erlassene Satzungen. § 60 Abs. 3 gilt entsprechend.“

3. § 89 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird folgender Wortlaut angefügt: "oder die öffentliche Auslegung von Unterlagen sowie Termine bekannt zu machen sind."

4. § 263 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 281“ wird durch die Angabe „§ 281a“ ersetzt.

5. Folgender § 281 wird eingefügt:

"§ 281 Vermögensermittlung

(1) Zur Vorbereitung der Vollstreckung kann die Vollstreckungsbehörde die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners ermitteln. Die Vollstreckungsbehörde darf ihr bekannte, nach § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlichen Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der

Vollstreckung wegen anderer öffentlich-rechtlicher Geldleistungen als Steuern und steuerlichen Nebenleistungen verwenden.

(2) Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner und andere Personen haben der Vollstreckungsbehörde die zur Feststellung eines für die Vollstreckung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen, Vermögensmassen, Behörden und Betriebe gewerblicher Art der Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Andere als die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner dürfen erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch diese nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. In dem Auskunftersuchen ist anzugeben, worüber die Auskunft erteilt werden soll. Auskunftersuchen haben auf Verlangen der oder des Auskunftspflichtigen schriftlich zu ergehen.“

6. Der bisherige § 281 wird als § 281a nach § 281 eingefügt und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Amtsgericht“ durch die Worte „der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher oder im Falle des Absatzes 4 der Vollstreckungsbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner ihren oder seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Für das Verfahren gelten die §§ 900 bis 906, 909 bis 911 und 913 bis 915g der Zivilprozessordnung sowie die aufgrund des § 915h der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Vollstreckungsbehörde darf die eidesstattliche Versicherung auch selbst abnehmen. Für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gilt Absatz 3 Satz 2; dabei tritt in § 900 der Zivilprozessordnung an die Stelle der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers die Vollstre-

ckungsbehörde. § 900 Abs. 4 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. Wird gegen die Anordnung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Widerspruch eingelegt, besteht die Verpflichtung zu deren Abgabe erst nach der Unanfechtbarkeit der Widerspruchsentscheidung. Dies gilt nicht, soweit die Einwendungen bereits in einem früheren Verfahren unanfechtbar zurückgewiesen worden sind. Die Vollstreckungsbehörde übermittelt die abgenommene eidesstattliche Versicherung unverzüglich dem Amtsgericht schriftlich zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Der Vollstreckungsgläubiger erhält eine Abschrift.“

7. In § 322 wird folgender Absatz 3 angefügt:

“(3) Im Falle der Vollstreckungshilfe für eine Behörde mit Sitz außerhalb des Landes hat die ersuchende Behörde die nicht beigetriebenen Vollstreckungskosten zu ersetzen, sofern in ihrem Sitzland eine von § 35 abweichende und für die schleswig-holsteinischen Behörden nachteilige Kostenregelung gilt.”

Artikel 4

Bekanntmachung der geltenden Fassung

Das Innenministerium wird ermächtigt, die geltende Fassung des Landesverwaltungsgesetzes bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie die Paragrafenfolge zu ändern.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 6 Buchst. e (§ 184 Abs. 5 des Landesverwaltungsgesetzes) tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, TT. MM. 200J

Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner

Innenminister

Begründung

I. Allgemeines

Das polizei- und ordnungsrechtliche Instrumentarium zur Abwehr von Gefahren und zur Beseitigung von Störungen für die öffentliche Sicherheit hat sich seit der Novellierung des Landesverwaltungsgesetzes 1992 zu einem modernen Polizeigesetz bewährt.

Es ist Aufgabe des Staates, die Allgemeinheit und den Einzelnen vor Gefahren und Straftaten zu schützen. Dies ist gemeinsame Aufgabe von Ordnungsbehörden und Polizei. Sie haben für eine umfassende und effiziente Gefahrenabwehr zu sorgen. Dafür müssen ihnen die entsprechenden Eingriffsrechte zur Verfügung stehen. Daneben sind die von der Verfassung garantierten Freiheitsrechte des Einzelnen als Schutz- und Abwehrrechte gegenüber staatlichen Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Polizeiliche Arbeit in Gefahrenabwehr und Strafverfolgung kann ohne Mitwirkung der Bevölkerung nicht befriedigend erfolgreich sein. Die Rechtsordnung baut konstitutiv auf gesamtgesellschaftliche Akzeptanz. Diese Akzeptanz besitzt das Landesverwaltungsgesetz als liberales, bürgerfreundlich ausgerichtetes Polizei- und Ordnungsrecht. 1992 hat es als erstes Landespolizeigesetz und weit vor dem Bund das durch das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts „aus der Taufe gehobenen“ Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung umgesetzt. Mit ihm wurden die Befugnisnormen sorgfältig zwischen den Sicherheitsnotwendigkeiten der Gefahrenabwehrbehörden und den Freiheitserwartungen der Bürgerinnen und Bürger abgewogen und soweit wie möglich so justiert, dass nicht der eine Belang gegenüber dem anderen ganz zurücktreten muss. In erster Linie gelang dies mittels „Legitimation durch Verfahren“, durch rechtliches Gehör und Rechtsschutz sichernde Vorkehrungen.

Die jetzt anstehende Ergänzung des Landesverwaltungsgesetzes folgt deshalb der Philosophie des LVwG des Jahres 1992. Die Bevölkerung soll die Gewissheit behalten, dass mit jeder zusätzlichen Eingriffsgrundlage, die u. a. dem technischen Fortschritt und den neuen technischen Handlungsoptionen beim „polizeilichen Gegenüber“ nach fast 14 Jahren seit der letzten Gesetzesänderung geschuldet ist, behutsam mit ihren Freiheitsinteressen umgegangen wird und nicht allein und einseitig der Blick auf Erleichterung der Polizeiarbeit gerichtet ist.

Hinzukommen Herausforderungen eines Schutzes vor den aktuell anhaltenden Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus wie zuletzt in London (07. und 21. Juli 2005), in Sharm El-Sheik (23. Juli 2005) und Bali (01. Oktober 2005) sowie vor neuen Erscheinungsformen schwerwiegender Kriminalität teilweise sogar der Alltagsstraßenkriminalität.

Mit den bestehenden polizeilichen Befugnissen kann solchen Gefährdungen und den insbesondere mit neuer Technik einhergehenden neueren Erscheinungsformen von Kriminalität gefahrenabwehrrechtlich nicht mehr optimal begegnet werden. Das Polizeirecht ist deshalb der veränderten Lage anzupassen, das polizeirechtliche Eingriffsinstrumentarium behutsam zu ergänzen. Änderungen betreffen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vor allem zur Wohnraumüberwachung mit technischen Mitteln, einen verbesserten Datenaustausch zur Gefahrenabwehr zwischen den Polizeidienststellen im Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und eine Entlastung der Polizei und ihre Konzentration auf Kernaufgaben bei der Unterstützung für die allgemeinen Ordnungsbehörden.

Die Reform des Polizeirechtes erfolgt in zwei Gesetzesvorhaben zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes. Dabei geht mit einer behutsamen Erweiterung von Datenerhebungen eine ausgebaut nachträgliche Rechtmäßigkeitsüberprüfung durch die Gerichte einher.

Zum einen ist bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVOBL Schl.-H. S. 542), die durch das Gesetz zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs vom 19. Oktober 2001 (GVOBL. Schl.-H. S. 166) bis zum 31. 12. 2005 befristete Norm zur präventiven Rasterfahndung, entfristet worden. Die Dimensionen andauernder Gefährdung höchster Rechtsgüter durch den internationalen Terrorismus erfordern die unbefristete Fortgeltung der schleswig-holsteinischen Vorschrift des § 195a im (bundesweiten) länderpolizeirechtlichen Instrumentarium. Andere gleich wirksame, weniger eingriffsintensive Möglichkeiten fehlen.

Mit § 195a LVwG steht wegen des Eingriffes in das informationelles Selbstbestimmungsrecht vieler Unbescholtener eine sowohl rechtsstaatlich vertretbares als ein auch sicherheitspolitisch in der Auseinandersetzung mit dem internationalen Terrorismus gebotenes Mittel zur Verfügung. Den akzeptablen Ausgleich in der In-

teressenkollision von Freiheitsrechten des Einzelnen und den Sicherheitsbestrebungen des Staates zum Schutze der Bevölkerung garantiert die vorgeschaltete richterliche Anordnung bei ausdrücklichem Verzicht polizeilicher Eilkompetenz.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) hatte die Umsetzung der auf § 195a LVwG gestützten einer Maßnahme datenschutzrechtlich begleitet. Mit dem ULD wurden das Gesetz ausführende Verfahrensregelungen über die Benachrichtigung der Maßnahmenbetroffenen und zur Vernichtung der im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenabgleich angefallenen Daten und Unterlagen vereinbart. Diese Vereinbarungen werden bei auch bei künftigen Maßnahmen nach § 195a zur Anwendung kommen.

Zum anderen ergänzt der vorliegende Entwurf (Art. 1 Gesetz zur Anpassung der gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse an den technischen Fortschritt) Folgendes:

- Die Polizei erhält in Anlehnung an entsprechende Vorschriften anderer Polizeigesetze der Länder und des Bundes Anhalte- und Sichtkontrollrechte
 - a) im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung von erheblichen Straftaten und
 - b) im Grenzgebiet, im Küstenmeer sowie in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit unmittelbarem Grenzbezug zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthaltes (§ 180 Abs. 3 - neu -).
- Die Polizei kann künftig - veranlasst durch die Erfahrungen mit dem verheerenden Seebeben in Südostasien am 26.12.2004 - medizinische und molekulargenetische Untersuchungen zur Identifikation einer Person anordnen, wenn die Person verstorben ist oder sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sich sonst in hilfloser Lage befindet und auf andere Weise eine Identitätsfeststellung nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist (§ 183a neu).
- Die Eingriffsvoraussetzung für den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen an Kriminalitäts- und Gefahrenschwerpunkten wird dahingehend geändert, dass auf den Schutz der hochrangigen Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Freiheit und diesen Gefahren gleichgewichtige Schäden anderer Rechtsgüter abgestellt wird. Mit dem Abrü-

cken vom Strafrechtsbezug wird so eindeutiger als bisher auf die Gefahrenabwehr abgestellt. Dies ist angesichts der Grenzziehung durch das Bundesverfassungsgericht zwischen den Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes und der Länder auch geboten. (§ 184 Abs. 2 - neu -).

- Polizeiliche Kontrollen im öffentlichen Raum können künftig zur Eigensicherung der kontrollierenden Polizeivollzugskräfte für den Kontrollierten offen erkennbar aufgezeichnet werden (§ 184 Abs. 3 - neu -).
- Die Polizei wird probeweise zwei Jahre lang mit technischen Mitteln Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben können (AKLS - Automatisches Kennzeichen-Lese-System). Sofern auf das jeweils abgefragte Kennzeichen keine Fahndungsnotierung besteht, sind die gewonnenen Daten unverzüglich zu löschen (§ 184 Abs. 5 - neu -). Die Erfahrungen werden bewertet.
- Die Gefahren abwehrende Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) wird unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht am 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04) zur niedersächsischen Regelung gezogenen engen Grenzen neu in das Landesverwaltungsgesetz aufgenommen (§ 185a). Die grundsätzlich die richterliche Anordnung voraussetzende Gefahren abwehrende TKÜ ist dabei auf den Schutz der hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit beschränkt. Sie ist nur möglich, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ein Schaden für diese Rechtsgüter zu erwarten ist und die Aufklärung des Sachverhaltes zum Zwecke der Schadensverhütung auf andere Weise nicht möglich ist („ultima ratio“-Regelung). Dabei kann sich die Datenerhebung auf die Inhalte der Telekommunikation, auf die sog. Verbindungsdaten (definiert in § 100g Abs. 3 StPO), auf die Standortkennung einer aktiv geschalteten Mobilfunkeneinrichtung oder auf die Feststellung der Polizei nicht bekannter Telekommunikationsanschlüsse mittels IMSI-Catchers beziehen.
- Die auf das Gefahrenabwehrrecht zu übertragenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur repressiven Wohnraumüberwachung (Urteil vom 03. März 2004, 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99) werden in einer ergänzenden Verfahrensvorschrift berücksichtigt (§ 186a neu). Sie findet für die präventive Telekommunikationsüberwachung entsprechende Anwendung.

- Die (Fahndungs-)Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 187 - Kontrollmeldungen) wird um die Ausschreibung zur gezielte Kontrolle in Anlehnung an Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) erweitert und so Europa angepasst. Bei gezielten Kontrollen nach § 187 bzw. nach Art. 99 SDÜ kann die Polizei neben der ausgeschriebenen Person (§ 202 Abs. 1 Nr. 4) auch das von dieser benutzte Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug und die darin enthaltenen Sachen durchsuchen (§ 206a - neu -). Dies dient der weiteren Informationsgewinnung über der Polizei bereits bekannte besondere Gefahrenverantwortliche.
- Automatisierte Vorgangsbearbeitungssysteme wie @rtus erhalten in § 189 Abs. 1 eine passende normative Verankerung.
- Keine „automatische“ Vernichtung von Erkenntnissen auch dann, wenn trotz Tatverdachts das Strafverfahren nach § 153 StPO eingestellt wurde.
- In Europa als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts werden die Polizeidienststellen anderer EU-Staaten mit den deutschen Polizeidienststellen bei Gegenseitigkeit im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens gleichgestellt (§ 192 Abs. 3 - neu -).
- Die Nutzung sog. Protokolldaten – das sind die in überprüfbarer Form aufgezeichneten Abrufe aus automatisierten Verfahren – bleibt weiterhin grundsätzlich nur zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage sowie zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen durch Dienst- und Fachvorgesetzte zulässig. Nur unter ganz engen Voraussetzungen können diese Protokolldaten der Verhinderung oder Verfolgung schwerwiegender, gegen hochrangige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder Freiheit gerichteter Straftaten nutzbar gemacht werden (Änderung in § 194 Abs. 1).
- Neben den kurzfristigen Platzverweis tritt ein als „ultima ratio“-Regelung ausgestaltetes auf die höchst zulässige Dauer von drei Monaten befristetes Aufenthaltverbot zur Verhütung von Schäden für hochrangige Rechtsgüter. Es ist räumlich auf bestimmte örtliche Bereiche einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden beschränkt (Ergänzung in § 201).

- Die Vorschrift über die Personendurchsuchung (§ 202) wird zur verbesserten Eigensicherung der Polizei für gefahrträchtige Kontrollsituationen neu gefasst (§ 202 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3)
- Die polizeiliche Wegweisung in Fällen häuslicher Gewalt (§ 201a) kann mittels Gewahrsamnahme durchgesetzt werden, sofern dies zur Erreichung des polizeilichen Ziels unerlässlich ist (§ 204 Abs. 1 Nr. 5 - neu -).
- Darüber hinaus erhält die Polizei die Befugnis, eine festgehaltene Person mittels Bildübertragung zu deren eigenem Schutz offen zu beobachten. Damit können Gewahrsamsräumlichkeiten videoüberwacht werden (Ergänzung in § 204 Abs. 4).
- Künftig dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörden Personen, die sie zum Zwecke der Gefahrenabwehr befragen wollen, anhalten (Ergänzung in § 180 Abs. 1). Bei der Identitätsfeststellung dürfen sie die betreffende Person darüber hinaus kurzfristig festhalten sowie die Person und die von ihr mitgeführten Sachen zum Zwecke des Auffindens von Identitätspapieren durchsuchen (Ergänzung in § 181 Abs. 3). Dies dient einem verbesserten ordnungsbehördlichen Aufgabenvollzug und entlastet die Polizei von Unterstützungsaufgaben für die Ordnungsbehörden.

Daneben sieht der verwaltungsverfahrenrechtliche Teil des Gesetzentwurfes (Artikel 3) verschiedene Einzeländerungen vor. Dieser Änderungsbedarf ergibt sich aus dem Gesetzesvollzug und der Weiterentwicklung bestimmter verwaltungsrechtlicher Instrumente. Die Bekanntmachung von Satzungen wird der technischen Entwicklung Rechnung tragend unter bestimmten Bedingungen auch im Internet ermöglicht. Eine Ergänzung der Bestimmung über Fristen und Termine soll dazu beitragen, formale Fehler in Planauslegungsverfahren mit erheblichen Konsequenzen zu vermeiden. Die Änderungen der vollstreckungsrechtlichen Bestimmungen gehen auf Forderungen der kommunalen Landesverbände und der Fachverbände zurück. Sie verfolgen das Ziel, das Verfahren flexibler und im Sinne der öffentlichen Haushalte erfolgversprechender zu gestalten. Es geht dabei um die Möglichkeit der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde, um die Schaffung einer Grundlage für eine Vermögensermittlung im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens und um die Schaffung einer Grundlage für eine länderübergreifende Kostenausgleichsregelung.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird den Änderungen dieses Entwurfes angepasst.

Zu Nr. 2 (§ 179 Abs. 2 Nr. 2)

Die Erweiterung der Datenerhebungsvoraussetzung bei auf Tatsachen gestützter Annahme eines bevorstehenden Vergehens umfasst künftig auch die serienmäßige, bandenmäßige oder in anderer Form organisierte Begehungsform. Dadurch werden vom Gesetzgeber 1992 nicht gewollte Abgrenzungsschwierigkeiten für die Praxis behoben. Eine inhaltliche Änderung geht mit der Erweiterung deshalb nicht einher. Sie hebt nun deutlicher als bisher hervor, dass es um Datenerhebungen im Zusammenhang mit gefahrenrechtlich zu beurteilenden Sachverhalten geht, denen ein hohes Schadenspotenzial zugerechnet werden kann.

Zu Nr. 3 (§ 180)

Zu lit. a – c

Die Ergänzung der Überschrift ist der neuen polizeilichen Anhalte- und Sichtkontrollbefugnis des neuen Absatzes 3 geschuldet (lit. a).

In Absatz 1 erhalten die Ordnungsbehörden neben der Polizei das Recht, Personen für eine Befragung zur Unterstützung oder in Vorbereitung von ordnungsbehördlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen kurzfristig anzuhalten (lit. b).

In Absatz 2 Satz 4 wird der antiquiert wirkende Begriff „Leib“ durch den der „Gesundheit“ ersetzt (lit. c). Es handelt sich um das in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG geschützte Rechtsgut der „körperlichen Unversehrtheit“. Entsprechende Änderungen werden auch an anderer Stelle des Entwurfes vorgenommen.

Zu lit. d (§ 180 Abs. 3 neu)

Die Polizei erhält zum Zwecke sog. Schleierfahndungsmaßnahmen Anhalte- und Sichtkontrollrechte im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung von erheblichen Straftaten und im Grenzgebiet, im Küstenmeer sowie in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit unmittelbarem Grenzbezug zur vorbeugenden Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität und zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthaltes. Die Befugnis greift solche in anderen Polizeigesetzen auf wie beispielsweise § 27a SOG Mecklenburg-Vorpommern, § 9a Abs. 4 SOG Rheinland-Pfalz, § 26 Abs. 1 Nr. 6 PolG Baden-Württemberg, § 12

Abs. 6 SOG Niedersachsen, Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG Bayern, § 18 Abs. 1 Nr. 6 SOG Hessen, § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz, § 19 Abs. 1 Nr. 5 PolG Sachsen, § 4 Abs. 2 PolDVG Hamburg und § 4a HaSiG Schleswig-Holstein.

Die Anhalte- und Sichtkontrollen in und an den v. g. Örtlichkeiten erlauben keine erzwingbaren Identitätsfeststellungen. Sie folgen damit den Vorgaben aus der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (Az.: LVerfG 2/98 vom 21.10.1999) zu den dortigen teilweise für verfassungswidrig erklärten verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen. Die neue Befugnis erschöpft sich darin, Personen und Fahrzeuge in Augenschein zu nehmen. Die kontrollierte Person muss die Augenscheinnahme lediglich ermöglichen, braucht aber weder ihre Identität preiszugeben, noch mitgeführte Ausweispapiere vorzulegen. Personenkontrollen allein reichen nicht aus, um befürchtete Straftaten von erheblicher Bedeutung durch gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen vorbeugend zu bekämpfen. Erst die Ergänzung durch Sichtkontrollen von Fahrzeugen gibt der Polizei die Möglichkeit zur präventiven Begegnung. Die Inaugenscheinnahme umfasst dabei die Besichtigung des Innenraumes eines Fahrzeuges, seines Kofferraumes und der Ladeflächen. Nicht zulässig ist hingegen die Durchsuchung, denn sie greift tiefer in die Rechte der kontrollierten Person ein. Weitergehende Maßnahmen sind im Zusammenhang mit einer Anhalte- und Sichtkontrolle also nur dann gestattet, wenn die entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen anderer Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes oder anderer Gesetze erfüllt sind, die Folgeeingriffe zulassen.

Zum einen können im öffentlichen Verkehrsraum (Nr. 1) Personen nur dann einer Anhalte- und Sichtkontrolle unterzogen werden, wenn die Polizei über Lageerkenntnisse verfügt, die mit Blick auf die vorbeugende Bekämpfung von erheblichen Straftaten derartige Kontrollmaßnahmen notwendig machen. Nur die besondere Gefährdung, die von diesen Straftaten für Staat und Gesellschaft ausgeht, erlaubt ein von den Lageerkenntnissen abhängiges Anhalterecht und die sich anschließende Sichtkontrolle. Schließlich sind die Kontrollmaßnahmen in der ausschließlichen Anordnung der Leitungsebene des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder von diesen besonders Beauftragten des Polizeivollzugsdienstes in örtlicher und zeitlicher Hinsicht zu beschränken.

Auf einen Straftaten von erheblicher Bedeutung definierenden Deliktskatalog kann als zu statisch verzichtet werden. Straftaten von erheblicher Bedeutung sind solche, die aufgrund ihrer Begehungsweise oder ihrer Dauer eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen und geeignet sind, die Rechtssicherheit der Bevölkerung nicht nur geringfügig zu beeinträchtigen; dies gilt insbesondere für Straftaten, die banden-, gewerbs-, gewohnheits-, serienmäßig oder sonst organisiert begangen werden. Straftaten von erheblicher Bedeutung haben Schäden für hochrangig Rechtsgüter wie Gesundheit, Leben oder Freiheit oder diesen gleichgewichtige Schäden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zur Folge. Solche Schäden gilt es, mit der neuen Befugnis im Verbund mit anderen gefahrenabwehrenden Maßnahmen angemessen zu begegnen.

Zum anderen werden auch - unabhängig von Lageerkenntnissen und Anordnungsvorbehalten der jeweiligen Leitungsebene des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion – solche Anhalte- und Sichtkontrollen im Grenzgebiet, im Küstenmeer, in den landeinwärts zur Basislinie des Küstenmeeres gelegenen inneren Gewässern sowie in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit unmittelbarem Grenzbezug zulässig (Nr. 2), sofern die Kontrollen der Unterbindung des unerlaubten Aufenthaltes und der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten der grenzüberschreitenden Kriminalität dienen. Bei diesen Orten handelt es sich durch Grenznähe definierte örtliche Sondersituationen, die den Landesgesetzgeber ohne zusätzliche tatbestandliche Konkretisierung ermächtigen, diese Kontrollbefugnis der Landespolizei zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes hatte das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in seiner o. a. Entscheidung ausgeführt. Allerdings bedarf es bei den „öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs“ des konkretisierenden Zusatzes „mit unmittelbarem Grenzbezug“, um deutlich zu machen, dass nicht auch an Orten im Hinterland, die keinen Bezug zum Grenzbereich aufweisen, kontrolliert werden darf.

Das Grenzgebiet definiert § 2 Abs. 2 Nr. 3 Bundespolizeigesetz. Es umfasst einen 30 km breiten Streifen von der Landesgrenze und einen 50 km tiefen Streifen von der seewärtigen Begrenzung. Die Einbeziehung der landeinwärts zur Basislinie des Küstenmeeres gelegenen inneren Gewässer in den privilegierten Kontrollraum des Grenzgebietes, in Schleswig-Holstein trifft das beispielsweise auf die Binnen-

wasserstraßen Nord-Ostsee-Kanal und Elbe-Lübeck-Kanal zu, ist wegen des verdeutlichen grenzüberschreitenden Verkehrsbezugs geboten. Durch die gewählte Formulierung wird klar gestellt, dass sonstige Binnengewässer ohne Grenzbezug und damit ohne unmittelbaren Zugang zum Meer wie beispielsweise der Westensee und der Große Plöner See nicht darunter fallen.

Zu Nr. 4 (§ 181 Abs. 3)

Die Ordnungsbehörden erhalten neben der Polizei das Recht, zum Zwecke der Identitätsfeststellung die betroffene Person anzuhalten und festzuhalten, wenn die Identität nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann (Sätze 1 und 2). Auch darf ordnungsbehördliches Personal die betroffene Personen und die von mitgeführten Sachen zum Auffinden von Identitätspapieren durchsuchen. Die Ordnungsbehörden werden künftig in der Lage sein, einen Teil ihre Aufgaben auch ohne Unterstützung der Polizei erledigen zu können.

Die Sistierung, das Verbringen zu einer Dienststelle, um dort die vor Ort im Einzelfall aus unterschiedlichen Gründen nicht durchführbare Identitätsfeststellung zu beenden, bleibt wie bisher der Polizei vorbehalten. Allerdings können die Ordnungsbehörden die Sistierung anordnen und die Polizei um Vollzugshilfe nach § 168 Abs. 2 Nr. 1 LVwG ersuchen. Satz 4 und 5 entsprechen der geltenden Rechtslage.

Zu Nr. 5 (§ 183a neu)

Die Polizei erhält in § 183a die Befugnis zur Anordnung medizinischer und molekulargenetischer Untersuchungen zur dem Gefahrenabwehrrecht zuzuordnender Identifikation von unbekanntem Toten bzw. von verwirrten oder hilflosen Personen, wenn auf andere Weise die Identitätsfeststellung nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Ein wesentlicher Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist die Identifizierung unbekannter Toter im Zusammenhang mit Großschadensereignissen außerhalb von Todesermittlungsverfahren. Ferner ist beim Auffinden unbekannter, verwirrter oder hilfloser Personen die Feststellung der Identität häufig nicht auf andere Weise bzw. nur mit großen Schwierigkeiten und erheblicher Zeitverzögerung möglich. Der Änderungsanlass liegt dabei in dem verheerenden Seebeben in Südostasien am 26.12.2004 begründet, in dessen Nachgang die meisten Toten nur mit Hilfe der DNA-Analytik identifiziert werden konnten.

Die Erhebung und Untersuchung molekulargenetischen Materials stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG dar und erfordert eine bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage. Rechtsgrundlage für körperliche und molekulargenetische Untersuchungen zu repressiven Zwecken sind die §§ 81a ff. StPO. Die Erhebung und Untersuchung des DNA-Materials von Leichen und Leichenteilen erfolgt insoweit nach § 88 StPO. Für den präventiv-polizeilichen Bereich fehlte es bislang an einer bereichsspezifischen Regelung, bisher wurde auf die Generalklausel des Landesverwaltungsgesetzes und ergänzend auf eine mutmaßliche Einwilligung abgestellt. Mit der beispielsweise Rheinland-Pfalz und Hamburg nachgebildeten Befugnis erhält die Landespolizei in § 183a eine bessere Legitimation zum gefahrenabwehrenden DNA-Einsatz.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Anordnung einer medizinischen Untersuchung. Die Maßnahme darf danach nur bei Personen erfolgen, die verstorben sind oder sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sich sonst in hilfloser Lage befinden. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen des § 181 vorliegen und die in Satz 1 enthaltene Subsidiaritätsklausel gewahrt sein. Durch die Bezugnahme auf § 81a Abs. 1 Satz 2 StPO (Satz 2) ist sichergestellt, dass die Eingriffe von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorzunehmen sind.

Absatz 2 ermöglicht einen Abgleich des durch Maßnahmen des Absatzes 1 erlangten Materials mit aufgefundenem Spurenmaterial von vermissten Personen und ist damit zugleich Rechtsgrundlage für die erforderliche Erhebung des Vergleichsmaterials von Vermissten. Die Untersuchung und Speicherung der gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster ist danach ausschließlich zum Zwecke der präventiven Identitätsfeststellung zulässig (Satz 1). Die in der Datei gespeicherten DNA-Identifizierungsmuster dürfen ausschließlich zu gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken verwendet werden (Satz 2). Die DNA-Identifizierungsmuster nicht verstorbener Personen sind unverzüglich zu löschen, wenn die Identität zweifelsfrei feststeht (Satz 3) Der Bezug zu § 81g Abs. 2 StPO sichert die unverzügliche Vernichtung der entnommenen Körperzellen, sobald diese nicht mehr für die molekulargenetische Untersuchung erforderlich sind und begrenzt die molekulargenetische

sche Untersuchung auf die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters sowie des Geschlechts (Satz 4).

Nach Absatz 3 bedarf die molekulargenetische Untersuchung der richterlichen Entscheidung. Durch die Bezugnahme auf § 186 Abs. 2 gelten für das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Der Bezug zu § 81f Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 StPO schreibt die schriftliche richterliche Anordnung und Beauftragung eines bestimmten Sachverständigen zur Untersuchung fest.

Zu Nr. 6 (§ 184)

Zu lit. a (§ 184 Abs. 1)

Es wird klarstellend auf die offene Datenerhebung bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen außerhalb des Versammlungsrechts und hinsichtlich eines erwarteten Verwaltungsunrechts auf „Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung“ abgestellt. Damit wird nicht jedwede Begehung von Ordnungswidrigkeiten zum Anlass für die Datenerhebung. Bei der Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung besteht in der Regel neben dem reinen Formalverstoß zusätzlich noch ein gefahrenabwehrrechtlich relevantes Schadenspotenzial. Letzteres kann sich auch aus der Summe zeitgleich von mehreren Personen begangener kleinerer Formalverstößen gegen Ordnungswidrigkeitentatbestände ergeben.

Zu lit. b (§ 184 Abs. 2 neu)

Absatz 2 Satz 1 übernimmt den Regelungsinhalt des geltenden § 184 Abs. 3 Satz 1, dass bei entsprechendem Erfordernis allgemein zugängliche Flächen und Räume mittels Bildübertragung (ohne Aufzeichnung!) zum Zwecke der Gefahrenabwehr durch Ordnungsbehörden oder Polizei beobachtet werden können. Beim offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen, insbesondere an Kriminalitäts- und Gefahrenschwerpunkten, wird nicht mehr auf Straftaten sondern auf Gefahren für die hochrangigen Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Freiheit sowie diesen Gefahren gleich gewichtige Schäden für andere Rechtsgüter abgestellt (Abs. 2 Satz 2). Die Zuordnung eines unter Gefahrenabwehraspekten zu beurteilenden Sachverhalts zu Tatbeständen des Strafgesetzbuches gelingt nur unzureichend, die zu bedrohten oder bereits gestör-

ten Rechtsgütern dagegen ohne Schwierigkeiten. Mit dem Abrücken vom Strafrechtsbezug wird deutlicher als bisher auf die Gefahrenabwehr abgestellt. Dies ist angesichts der Grenzziehung durch das Bundesverfassungsgericht zwischen den Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes für das Strafrecht und der Länder für die Gefahrenabwehr auch geboten.

Zu lit. c (§ 184 Abs. 3 neu)

Der neue Absatz 3 enthält zum Zwecke verbesserter Eigensicherung die Ermächtigung zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen polizeilicher Kontrollen im öffentlichen Raum. Die Norm korrespondiert mit der aktualisierten Personendurchsuchungsvorschrift in § 202, deren Änderung auch die verbesserte Eigensicherung für die Polizei will (siehe Erläuterungen zu 18.). Die Aufzeichnungen werden gefertigt zur Aufklärung von Gefahrensituationen und zur Sicherung von Beweisen. Die Maßnahme erfolgt offen. Die Betroffenen sollen dennoch auf den Umstand der Aufzeichnung hingewiesen werden, womit zugleich eine Abschreckungswirkung erzielt wird. Eine gegenüber den allgemeinen Aufbewahrungs- und Vernichtungsverpflichtungen des § 184 Abs. 4 neu (ff. lit. d) deutlich kürzere Aufbewahrungsfrist von 3 Tagen ist ausreichend, eine längere Frist angesichts des Normzwecks nicht erforderlich. Mit § 184 Abs. 3 (neu) wird die für die Eigensicherung wichtige Möglichkeit geschaffen, Funkstreifenwagen mit Videokameras für die Aufzeichnung polizeilicher Kontrollmaßnahmen auszustatten.

Zu lit. d (§ 184 Abs. 4 neu)

Satz 1 statuiert für alle Datenerhebungen nach den Absätzen 1 bis 3 die Ausnahmeregelung für den Fall, dass Dritte unvermeidbar betroffen werden. Bei diesen Datenerhebungsmaßnahmen wird sich die informationelle Inanspruchnahme von Unbeteiligten im Regelfall nicht ausschließen lassen. In dem Fehlen dieser Ausnahmeregelung hat die Kommentarliteratur eine Regelungslücke erkannt, die die Anwendungsmöglichkeiten des Einsatzes technischer Mittel zur Datenerhebung nach § 184 deutlich beeinträchtigen könnten. Im Interesse der Normenklarheit und Praktikabilität erfolgt hierfür die legislatorische Legitimierung. Andere Polizeigesetze verfügen bereits über eine entsprechende Ausnahmeregelung bei unvermeidbarer Drittbetroffenheit, beispielsweise § 32 SOG Mecklenburg-Vorpommern und § 27 SOG Rheinland-Pfalz.

Im Übrigen übernimmt § 184 Abs. 4 die Aufbewahrungs-, Zweckänderungs-, Betroffenenbenachrichtigungs- und Vernichtungsregelungen des geltenden Rechtes (§ 184 Abs. 2) und ergänzt sie um die Verpflichtung, dass die Zweckänderung der Daten im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden muss.

Zu lit. e (§ 184 Abs. 5)

Die Polizei kann künftig bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum mit technischen Mitteln Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben (AKLS, Automatisches Kennzeichen-Lese-System). Der Einsatz des AKLS ist ausdrücklich nur im Rahmen von polizeilichen Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum zulässig, da Verkehrsteilnehmer in solchen Situationen damit rechnen müssen, von der Polizei kontrolliert zu werden. Die technikerunterstützte Erhebung personenbezogener Daten wie von Kraftfahrzeugkennzeichen, ist im Rahmen polizeilicher Aufgabenerfüllung erlangt und kann deshalb nach § 195 Abs. 1 Satz 3 mit dem Fahndungsbestand abgeglichen werden.

Der automatisierten Abgleich mit dem Fahndungsbestand ist kein weitergehender Rechtseingriff als der, der ohnehin bereits bei einer Kontrolle auf herkömmlichem Wege zulässig ist. Sofern auf das jeweils abgefragte Kennzeichen keine Fahndungsnotierung besteht, sind die gewonnenen Daten unverzüglich zu löschen. Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, der zunächst lediglich innerhalb einer Datenverarbeitungsanlage stattfindet, muss für den Nichtfahndungsnotierten auf das unvermeidliche zeitliche Maß beschränkt werden. Besteht zu dem abgefragten Kennzeichen eine Fahndungsnotierung, gelten die Regelungen in Abs. 4 Satz 5 entsprechend.

Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Landes, weil auch repressive Fahndungsdaten zur Abfrage gelangten, sind nicht berechtigt, zumal auch andere Länder beispielsweise Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Hessen und Hamburg einen gleichen Einsatzumfang eines AKLS zulassen.

Die Rückgabe eines gestohlenen Fahrzeuges nach Treffermeldung des AKLS an den Eigentümer ist im gefahrenrechtlichen Sprachgebrauch Beendigung der Rechtsgutsverletzung.

Der Einsatz eines AKLS - grundsätzlich wie die Datenerhebungen nach den Absätzen 1 bis 3 offen - kann bei einer Maßnahmengefährdung auch verdeckt erfol-

gen, beispielsweise aus fahndungstaktischen Gründen zur Unterstützung polizeilicher Sofortfahndungen nach flüchtigen Gewaltverbrechern unbekanntem Aufenthalts, um im Trefferfalle die Fahndungsaktivitäten zu optimieren.

Die Geltungsdauer der Vorschrift wird auf zwei Jahre befristet (Art. 5 Satz 2). Im Lichte der gesammelten und bewerteten Erfahrungen wird zu gegebener Zeit rechtstatsächlich untermauert über eine Prolongierung entschieden werden können.

Zu lit. f (§ 184 Abs. 6)

Absatz 6 regelt die Verpflichtung, auf den Umstand offener Datenerhebungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. Bei der Bestimmung handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung allerdings keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Maßnahme hat. Soweit die Maßnahmen für die Betroffenen und unbeteiligten Dritten ohnehin offensichtlich ist, kann von dem Hinweis abgesehen werden.

Zu Nr. 7 (§ 185)

Zu lit. a (§ 185 Abs. 1 Nr. 2)

Künftig bedürfen technische Mittel zur verdeckten Datenerhebung, das sind beispielsweise Fotoapparate, Videokameras oder Geräte zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes, nicht mehr der Zulassung durch eine Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums. Dieses dient der Verwaltungsvereinfachung und ist mit keiner Rechtsverkürzung verbunden.

Zu lit. b Doppelbuchst. aa und lit. c (§ 185 Abs. 2 Satz 1, § 185 Abs. 3)

Der antiquierte Begriff „Leib“ wird durch den der „Gesundheit“ ersetzt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nr. 2 (lit. c) hingewiesen.

Zu lit. b Doppelbuchst. bb (§ 185 Abs. 2 Satz 3)

Die Streichung des Satzes 3 trägt § 185 a Rechnung.

Zu lit. d (§ 185 Abs. 4)

Zur Ausnahmeregelung bei unvermeidbarer Drittbetroffenheit wird auf die entsprechende Regelung im § 184 Abs. 4 Satz 1 hingewiesen (siehe: zu Nr. 6 lit. d).

Zu Nr. 8 (§ 185 a)

Die moderne Kommunikationstechnik gebietet, auch der Polizei eine Ergänzung ihrer herkömmlichen besonderen Mittel der verdeckten Datenerhebung (§ 185) zuzubilligen und ihr die Befugnis zur gefahrenabwehrenden Überwachung der Telekommunikation (TKÜ) zu geben. Die Norm berücksichtigt die vom Bundesverfassungsgericht am 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04) zur niedersächsischen Regelung gezogenen engen Grenzen. Das Bundesverfassungsgericht hat die präventiv-polizeiliche TKÜ zur Vorsorge für die künftige Strafverfolgung der Kompetenz des Landesgesetzgebers entzogen, weil es diese dem in die Bundeskompetenz fallenden Strafverfahrensrecht zuordnet.

Die Regelungskompetenz zur Telekommunikationsüberwachung zum Zwecke der Gefahrenabwehr einschließlich der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, der Verhütung von Straftaten, belässt das Bundesverfassungsgericht dem Landesgesetzgeber. Es fordert dabei allerdings, die Regelung zur präventiven TKÜ so bestimmt zu formulieren, dass sich bereits aus dem Gesetz Tatbestandsmerkmale entnehmen lassen, die Harmloses von in eine spätere Straftatenbegehung mündendes Verhalten abgrenzen. Der mit der Gefahren abwehrenden TKÜ im Vorfeld einer im Einzelfall bevorstehenden Gefahr verfolgte Zweck ist angesichts des schwerwiegenden Eingriffes in das Grundrecht der Fernmeldefreiheit (Art. 10 Abs. 1 GG) auf den Schutz von überragend wichtigen Gemeinwohlbelangen begrenzt. Eine Anwendung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, die der Alltags- und Kleinkriminalität zuzurechnen ist, scheidet aus. Darüber hinaus muss die gesetzliche Regelung Anhaltspunkte für die Begehung zukünftiger Straftaten, für die Intensität der Gefährdung und für den Grad der Wahrscheinlichkeit eines auf eine Straftat hindeutenden Ablaufes enthalten, welche die willkürliche und allgemeine Anwendung der TKÜ einengen. Neben der Beschränkung präventiver TKÜ auf den Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter muss die gesetzliche Regelung auch Bestimmungen über das Verfahren enthalten, die sichern, dass die Kommunikationsinhalte aus dem höchst persönlichen Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht gespeichert oder verwertet werden dürfen, sondern unverzüglich gelöscht werden müssen, wenn es ausnahmsweise zu ihrer Erhebung gekommen ist.

Die vorstehend skizzierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes werden in § 185a und im neuen § 186a mit für den Einsatz besonderer Datenerhebungsmittel nach § 185 Abs. 3 (präventiver Lauschangriff) bzw. nach § 185a Abs. 1 (präventive TKÜ) zu § 186 ergänzenden Verfahrensvorschriften berücksichtigt (siehe: Erläuterung zu Nr. 10.).

Zu Absatz 1

Die Gefahren abwehrende TKÜ ist auf den Schutz der hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit beschränkt und unterliegt dem Richtervorbehalt (§ 186 Abs. 1 Satz 1) und nur bei Gefahr im Verzuge polizeilicher Anordnungscompetenz (§ 186 Abs. 1 Satz 2 und 3). Sie ist nur möglich, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ein Schaden für diese Rechtsgüter zu erwarten ist und die Aufklärung des Sachverhaltes zum Zwecke der Schadensverhütung nicht möglich ist (Satz 1). Die ermächtigungsimmanente Adressatenregelung aus § 185 Abs. 2 Satz 2 gilt bei der präventiven Telekommunikationsüberwachung entsprechend (Satz 2). Danach kann die Polizei Daten über Personen erheben, bei denen Tatsachen dafür sprechen, dass sie als Verantwortliche in Anspruch genommen werden können. Insofern fordert auch die neue Befugnis einen doppelten Tatsachenbegriff. Objektive Fakten müssen sowohl für die legislatorisch definierte Gefahrensituation als auch für die Verantwortlichkeit der betroffenen Person sprechen.

§ 185a stellt wie § 185 zum einen die konkrete Ausgestaltung eines Gefahrerforschungseingriffes dar, der im Vorfeld einer im Einzelfall bevorstehenden Gefahr, hier ausschließlich für die hochrangigen Rechtsgüter Leben oder Gesundheit, auf die Ermittlung des einen bestimmten Sachverhalt innewohnenden Gefahrenpotenzials sowie möglicher Adressaten abzielt. Zum anderen ermöglicht die Norm aufklärende Maßnahmen im Rahmen der Abwehr einer bereits vorliegenden konkreten Gefahrensituation für die vorgenannten Rechtsgüter. Die Anwendung präventiver Telekommunikationsüberwachung ist darüber hinaus an eine Subsidiaritätsklausel gebunden. Präventive TKÜ ist nur zulässig, wenn die Aufklärung des Sachverhaltes auf andere Weise nicht möglich ist.

Zu Absatz 2

Die Datenerhebung kann sich auf die Inhalte der Telekommunikation, auf die sog. Verbindungsdaten (definiert in § 100g Abs. 2 StPO) oder auf die Standortkennung einer aktiv geschalteten Mobilfunkendeinrichtung beziehen. Ebenso kann durch

den Einsatz des sog. IMSI-Catchers die Identifikation unbekannter Telekommunikationsanschlüsse über die Feststellung der weltweit eindeutigen Identitätsnummer eines Mobiltelefons (International Mobil Subscriber Identity, IMSI) erfolgen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, auf welche Telekommunikationsanschlüsse sich eine Datenerhebung beziehen darf: Nur auf solche Endanschlüsse, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von den Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 selbst oder für eine Verbindungsaufnahme mit ihnen genutzt werden. Satz 2 erlaubt die Datenerhebung für zurückliegende Zeiträume, wobei eine Datenerhebung, die sich auf die Inhalte der Telekommunikation bezieht, ausdrücklich davon ausgenommen ist. Unter den einschränkenden Voraussetzungen des Satzes 3 wird der Einsatz des sog. IMSI-Catchers ermöglicht werden. Satz 4 übernimmt die Ausnahmeregelung bei unvermeidbarer Drittbetroffenheit der Maßnahme aus § 185 Abs. 4.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet die Telekommunikationsdiensteanbieter, der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Diese Vorschrift korrespondiert als bereichsspezifische Regelung mit der Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV) vom 03. Nov. 2005 (BGBl. I S. 3116, a. a. O.: § 1 Nr. 1 lit. d TKÜV).

Zu Nr. 9 (§ 186)

Zu Absatz 1 und 2

Die Regelungsinhalte der Absätze 1 und 1a des geltenden Rechtes werden im neuen Absatz 1 zusammengefasst, die präventive Telekommunikationsüberwachung (§ 185a Abs. 1) wird in die Verfahrensvorschrift für den Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung aufgenommen. Für die richterliche Bestätigung polizeilicher „Gefahr-im-Verzuge“-Anordnungen der verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen (Satz 1) kommt künftig die praktikable und bewährte strafprozessuale Verfahrensvorschrift gem. § 100b Absatz 1 Satz 2 und 3 sinngemäß zur Anwendung (Satz 5). Die polizeiliche Eilanordnung wird per Gesetzesbefehl unwirksam, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Die Polizei ist von Verfassung wegen weiterhin verpflichtet, die richterliche Entscheidung umgehend herbeizuführen. Darüber hinaus erfolgt die Anpassung an das Polizeiorganisati-

onsgesetz vom 12. 11. 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 408 ff.). Dies gilt auch für Absatz 2, dessen Regelungsinhalt ansonsten unverändert bleibt.

Zu Absatz 3

Die Änderungen sind zum einen veranlasst durch die Aktualisierungen in § 185 und durch die Aufnahme der Telekommunikationsüberwachung (§ 185a) zu Zwecken der Gefahrenabwehr.

Zum anderen nimmt die Vorschrift die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auf. Wenn die erhobenen Daten zur Gefahrenabwehr oder unter enger Voraussetzung zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind, sind sie vom Grundsatz her unverzüglich zu löschen. Dies führt aber gerade bei heimlichen Datenerhebungen zu einer Rechtsschutzverkürzung für die Maßnahmenbetroffenen bzw. macht deren Rechtsschutz unmöglich. Deshalb wird die endgültige Vernichtung bis zum Abschluss einer etwaigen nachträglichen gerichtlichen Überprüfung ausgesetzt und die weitere Datenverwendung auf diesen Zweck beschränkt. Die Neuregelung des Absatzes 3 orientiert sich dabei an § 100d Abs. 5 StPO

Zu Absatz 4, 5 und 6

Die die Rechte der Maßnahmenbetroffenen stärkenden Änderungen in den Absätzen 4, 5 und 6 im Zusammenhang mit verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen nach § 185 Abs. 1 sowie § 185a Abs. 1 sind wie vorstehender Absatz 3 im Wesentlichen den korrespondierenden Vorschriften in der Strafprozessordnung entlehnt.

Zu Absatz 4 und 5

Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Maßnahmenbetroffenen nach Abschluss der gegen sie verdeckt durchgeführten Datenerhebungen zu unterrichten sind, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmensekzwecks möglich ist (Abs. 4 Satz 1 und 4). Mit der Unterrichtung ist gleichzeitig auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes hinzuweisen (Abs. 4 Satz 3).

Kann die polizeiliche Unterrichtung der Betroffenen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Maßnahmenbeendigung erfolgen, bedarf die weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Zustimmung (Abs. 4 Satz 5). Die bei andauernder Maßnahmensekzgefährdung bisher erst nach 5 Jahren vorgesehene Unterrichtung des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein wahrt Betrof-

fenenrechte schlechter als eine richterliche Entscheidung über die weitere Zurückstellung der Betroffenenbenachrichtigung. Ist die Benachrichtigung um insgesamt 18 Monate zurückgestellt worden, entscheidet über jede weitere Zurückstellung der Betroffenenbenachrichtigung das Landgericht, in dessen Bezirk das die weiteren Zurückstellungen veranlassende Gericht seinen Sitz hat (Abs. 4 Satz 9).

Absatz 4 stellt klar, dass eine Unterrichtung von unvermeidbar Drittbetroffenen unterbleibt, wenn die Unterrichtung nur mit deren unverhältnismäßiger Ermittlung möglich wäre oder überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener dem entgegenstehen (Abs. 4 Satz 2).

Absatz 5 übernimmt im Wesentlichen die Ausnahmeregelung des geltenden Rechts, dass eine Unterrichtung der Maßnahmenbetroffenen ausnahmsweise dann nicht geboten ist, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt worden sind (Satz 1). Darüber hinaus unterbleibt die ansonsten gebotene Unterrichtung nach Abs. 4 Satz 1 auch dann, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme anschließt (Satz 2). In diesen Fällen ist die Unterrichtung nur dann entbehrlich, wenn die polizeiliche Maßnahme im Strafverfahren offenkundig wird. Dies wird dann nicht der Fall sein, wenn das Strafverfahren ohne Anhörung des Beschuldigten nicht weitergeführt wird. Deshalb hat die Polizei bei der Abgabe des Vorganges an die zuständige Staatsanwaltschaft auf die noch nicht erfolgte Unterrichtung hinzuweisen. Darüber hinaus muss die Polizei bei der zuständigen Staatsanwaltschaft nachfragen, wenn sie nicht binnen sechs Monate nach Abgabe des Vorganges von dort Kenntnis über den Stand der Benachrichtigung erhalten hat (Satz 4).

Die Ausnahmeregelung in Absatz 5 Satz 1 greift allerdings nicht in Fällen präventiver Wohnraum- und Telekommunikationsüberwachung. Dafür gelten die ergänzenden Verfahrensvorschriften im neuen § 186 a (siehe: zu Nr. 10).

Zu Absatz 6

Mit Absatz 6 wird die anderweitige Verwertung der nach § 185 Abs. 2 mit den Mitteln nach § 185 Abs. 1 erlangten Erkenntnisse für Strafverfolgung oder anderweitige Gefahrenabwehr unter der Voraussetzung zugelassen, dass zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist (Satz 1). Bei Gefahr im Verzuge kann aufgrund polizeilicher Eilkompetenz die anderweitige Verwertung

beginnen, die richterliche Entscheidung ist in diesen Fällen umgehend nachzuholen (Satz 2). Es gilt die Fristenregelung des Absatzes 1 Satz 5, so dass die polizeiliche Eilanordnung unwirksam wird, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Eine Überleitung der Daten zur Strafverfolgung setzt zudem voraus, dass die Daten auch nach der Strafprozessordnung mit vergleichbaren (heimlichen) Mitteln hätten erhoben werden dürfen (Satz 3).

Zu Nr. 10 (§ 186a neu)

Diejenigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur repressiven Wohnraumüberwachung (Urteil vom 03. März 2004, 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99) und zur auf das Polizeirecht gestützten Telekommunikationsüberwachung (Urteil vom 27. Juli 2005, 1 BvR 668/04), die auf das Gefahrenabwehrrecht des Landes zu übertragen sind, finden in der für die präventive Wohnraum- und Telekommunikationsüberwachung ergänzenden Verfahrensvorschrift § 186a Berücksichtigung.

Das Bundesverfassungsgericht hatte bei repressiver Wohnraumüberwachung und bei den repressiv ausgerichteten Teilen der Telekommunikationsüberwachungsnorm Niedersachsens abzuwägen zwischen dem staatlichen Strafverfolgungsanspruch auf der einen Seite und den Grundrechten auch Straftatverdächtiger auf der anderen Seite. Es hat in Fortsetzung seiner Rechtsprechung noch einmal herausgestellt, dass es keine Strafverfolgung um jeden Preis gibt und deshalb bei repressiver Wohnraum- und Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen der Kernbereich privater Lebensgestaltung unantastbar ist. Verletzen staatliche Eingriffsmaßnahmen diesen geschützten Bereich, dürfen die unzulässig erlangten Erkenntnisse nicht zum Nachteil des Tatverdächtigen verwendet werden.

Beim vorliegenden Entwurf geht es jedoch nicht um Strafverfolgung, sondern um die Abwehr von Gefahren für die höchstrangigen Rechtsgüter.

Auch präventive Wohnraumüberwachung und TKÜ zur Gefahrenabwehr greifen tief in Grundrechte ein. Ihre Befugnisnormen, § 185 Abs. 3 und § 185a, werden deshalb hinsichtlich der Betroffenenrechte gleichgesetzt. § 186a greift im Wesentlichen auf die Regelungsinhalte der Verfahrensvorschriften aus der Strafprozessordnung zu den dort mit den Gefahren abwehrenden Befugnissen korrespondierenden Eingriffsermächtigungen zurück, insbesondere auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zur repres-

siven akustischen Wohnraumüberwachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1841). Daneben hat das die Vorgaben aus o. a. „Lauschangriff“-Urteil für die Polizei bereits umsetzende Sechste Gesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbüroengesetzes Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005 Pate gestanden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass die präventive Wohnraum- und Telekommunikationsüberwachung von vornherein nur angeordnet werden darf, soweit nicht aufgrund von tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind (Satz 1 und 3). Dies normiert eine zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung neben denen aus § 185 Abs. 3 für die WRÜ und aus § 185a Abs. 1 für die TKÜ. Sie gilt für das anordnende Gericht und für die eilkompetente Polizei gleichermaßen. Die Polizei hat im Vorfelde der Maßnahme abzuklären, ob solche tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen. Für die Wohnraumüberwachung stellen dazu insoweit wichtige Erkenntnisse die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der voraussichtlich anwesenden Personen zueinander dar (Satz 2).

Der Entwurf definiert den Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht. Der Begriff ist auslegungsfähig und –bedürftig und einzelfallorientiert zu bestimmen. Nähere Konturen gibt ihm die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Der Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung ist unmittelbar mit dem Gebot, die Menschenwürde zu achten, verbunden. Eine Verletzung ist dann anzunehmen, wenn der Mensch zum bloßen Objekt staatlicher Maßnahmen gemacht wird. Das ist der Fall, wenn die Behandlung durch die öffentliche Gewalt die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Mensch um seiner selbst Willen zukommt. Ein heimliches Vorgehen des Staates führt allerdings nicht per se zu einer Verletzung des absolut geschützten Anspruches. Allerdings ist bei Beobachtungen ein unantastbarer Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. Würde der Staat in ihn eindringen, verletzt dies die jedem Menschen unantastbar gewährte Freiheit zur Entfaltung (o. a. BVerfG-Urteil vom 03.03.04, a. a. O.: Absatz 118 ff.). Ein Abgrenzungskriterium ist, ob das Verhalten die Sphäre anderer oder Belange der Gemeinschaft berührt. So gehören Gespräche, die Angaben über begangene Straftaten enthalten, ihrem Inhalt nach nicht dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung an, da kein entsprechender Sozialbezug gegeben ist (o. a.

BVerfG-Urteil vom 03.03.04, a. a. O.: Absatz 137). Das Gleiche hat umso mehr zu gelten, wenn die Betroffenen schwere Straftaten planen oder vorbereiten. Dies kann sich aus einer Gesamtschau des Sachverhalts und der Umstände ergeben. Regelmäßig sind zahlreiche Einzelerkenntnisse zusammenzuführen und zu bewerten, um eine Gefahrenlage erkennen und beurteilen zu können.

Die Verletzung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist ferner auszuschließen, wenn es bereits zu einem Schadenseintritt wie beispielsweise einer Geiselnahme gekommen ist. In einer solchen Gefahrenlage ist es vorrangige Aufgabe des Staates, das Leben und die Gesundheit der Geiseln zu retten und weiteren Schaden abzuwenden.

Deshalb beschränkt sich der Entwurf in Wohnraum- und Telekommunikationsüberwachung bewusst auf die Abwehr von Gefahren für die höchsten Rechtsgüter Leben und Gesundheit, für deren Schutz alle staatlichen Institutionen in jedem Einzelfall das ihnen rechtlich Mögliche zu veranlassen haben und zu deren institutionellem Schutz der Staat vom Grundgesetz verpflichtet ist. Dazu hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10. 08. 05 (Az 1 StR 140/05, NJW 45/2005, S. 3295 ff) zwar die Verwertbarkeit eines im Krankenzimmer durch Wohnraumüberwachung heimlich aufgezeichneten Selbstgespräches wegen Kernbereichsverletzung zum (strafrechtlichen) Nachteil des Beschuldigten abgelehnt, aber ergänzend ausgeführt, dass eine Verwertung ausschließlich zum Zwecke der Gefahrenabwehr in Betracht kommen mag, wenn das Selbstgespräch eines Kindesentführers Aufschluss darüber ergibt, wo das Kind gefangen gehalten wird.

Der Störer verlässt hier seinen Kernbereich privater Lebensgestaltung, wenn er höchstrangige Rechtsgüter anderer zu verletzen droht oder schon verletzt.

Auch die Nichtigkeitsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. 02. 2006 zum Luftsicherheitsgesetz (1 BvR 357/05) bestätigt, dass bei gleichrangigen Grundrechten, die der Opfer gegenüber denen der Störer vorrangig sind. Das BVerfG hat zwar entschieden, dass Flugzeuge, die von Luftpiraten als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden sollen, nicht abgeschossen werden dürfen, soweit davon auch Tatumeteiligte an Bord des Flugzeuges betroffen sind, da deren Grundrechte auf Leben und Menschenwürde (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) betroffen sind. Das höchste deutsche Gericht hat

gleichzeitig deutlich hervorgehoben, dass bei einem von Störern selbst geführten, nicht mit Tatumeteiligten besetzten Flugzeug den Störern die Folgen ihres selbst bestimmten Verhaltens persönlich zuzurechnen sind und sie für das von ihnen in Gang gesetzte Geschehen in die Verantwortung genommen werden. Dabei stehen auch schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte auf Leben und Menschenwürde der Störer mit der Verfassung in Einklang. Wegen der Rückbindung der höchst-rangigen Grundrechte Leben und Gesundheit zur Menschenwürdegarantie muss dasselbe auch für die Gesundheit Gefährdeter gelten.

Präventive Wohnraum- wie Telekommunikationsüberwachung können neben anderen polizeilichen Maßnahmen ein wichtiges Instrument sein, um Informationen über die Gefahrenlage zu erlangen. Der Störer kann hier nicht auf den Schutz seiner persönlichen Lebenssphäre vertrauen, da er Leben und Gesundheit der Geiseln bedroht. In einer solchen Gefahrenlage hat er mit staatlicher Überwachung zu rechnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schützt den Kernbereich privater Lebensgestaltung während der Durchführung einer Wohnraum- oder Telekommunikationsüberwachung. Eine (Live-)Überwachung ist abubrechen, wenn unerwartet eine Situation eintritt, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist. Die Polizei hat das (Live-)Abhören, die Beobachtung und die Auswertung der erhobenen Daten unverzüglich zu unterbrechen, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte auf die Kernbereichsrelevanz ergeben (Satz 1). Damit wird ausgeschlossen, dass ab diesem Zeitpunkt die Polizei weiter Kenntnis von dem Geschehen erhält. Die automatische Speicherung der Daten darf für die Dauer der Unterbrechung fortgeführt werden (Satz 2). Dies ist gerechtfertigt im Hinblick auf den Gerichtsvorbehalt in Absatz 6 Satz 3. Die unterbrochene Wohnraumüberwachung bzw. Telekommunikationsüberwachung kann fortgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 wieder vorliegen (Satz 3). Dies ist jeweils nach der Sachlage des Einzelfalles zu bestimmen. Solche Anhaltspunkte können z. B. darin bestehen, dass im Bezug auf die Wohnraumüberwachung bestimmte Personen die Wohnung verlassen, andere Personen diese betreten oder sich die Gespräche räumlich verlagern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt das verfassungsrechtliche Gebot wieder, dass ein Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung unzulässig ist (Satz 1). Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Bereich nicht rechtfertigen (o. a. BVerfG-Urteil vom 03.03.04, a. a. O. Abs. Nr. 118). Sämtliche staatliche Gewalt ist an dieses Gebot gebunden. Im Gegensatz zu Absatz 2, der von tatsächlichen Anhaltspunkten spricht, setzt die Feststellung eines unzulässigen Eingriffs Tatsachen voraus, die diesen belegen. Satz 2 bestimmt die Rechtsfolge einer solchen Verletzung, wonach die erhobenen Daten unverzüglich zu löschen sind und einem Verwertungsverbot unterliegen. Berechtigt zur Feststellung und Anordnung der entsprechenden Maßnahmen sind das anordnende Gericht aufgrund der ihm zugewiesenen Kontroll- und Prüfbefugnis und die Polizei. Ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum steht ihnen bei der Entscheidung nicht zu. Die unzulässige Erfassung der Daten und die Löschung der so erlangten Daten sind zu dokumentieren, um die nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu gewährleisten (Satz 3).

Zu Absatz 4

Bereits das geltende Landesrecht enthält bei offener Datenerhebung ausdrücklichen Schutz der Vertrauensberufe. Die Auskunftsverweigerungsrechte sind bereits de lege lata gesichert. Nach § 180 Abs. 2 Satz 3 und 4 ist die bestehende Grenze die Gefahrenabwehr für Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person. Diese Erkenntnisse dürfen auch nur zur Gefahrenabwehr verwendet werden. Dieser besondere Schutz wird auf alle verdeckten Datenerhebungen ausgedehnt und der Heimlichkeit der Maßnahmen angepasst. Eingriffe mit verdeckten Maßnahmen in ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne von §§ 53 und 53a StPO sind nur insoweit zulässig, als es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit erforderlich ist. Durch die Verweisung in Satz 2 wird klargestellt, dass die gleichen Rechtsfolgen ausgelöst werden wie bei einem unzulässigen Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung.

Zu Absatz 5

Die gerichtliche Anordnung zur Wohnraumüberwachung hat insbesondere die Eingriffsvoraussetzungen, wesentliche Abwägungspunkte, Name und Anschrift des Betroffenen, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, die zu überwachende

Wohnung sowie die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten zu enthalten (Satz 1). Für die Telekommunikationsüberwachung gilt dies mit der Maßgabe, dass in der Anordnung die zu überwachenden Telekommunikationsanschlüsse zu bezeichnen sind (Satz 2). Die erstmalige Anordnung ist auf höchstens 2 Monate begrenzt, sie darf jeweils um nicht mehr als 1 Monat verlängert werden (Satz 3).

Zu Absatz 6

Absatz 6 sichert eine begleitende Kontrolle durch das anordnende Gericht. Gefolgt wird damit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach die umfassende richterliche Anordnungscompetenz das Gericht berechtigt, den durchführenden Stellen eine Unterrichtung über den Verlauf der Maßnahme aufzugeben, um ggf. korrigierend eingreifen zu können. Dementsprechend hat die Polizei das anordnende Gericht über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen fortlaufend zu unterrichten (Satz 1). Das anordnende Gericht verfügt die Aufhebung der Maßnahme, wenn die polizeiliche Berichterstattung zeigt, dass die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen (Satz 2). Kommt ein Verwertungsverbot in Betracht, hat die Polizei unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen (Satz 4).

Die Auswertung der automatisiert erfolgten Datenspeicherung ermöglicht es dem Gericht, seine ursprüngliche Anordnung zu aktualisieren und der Polizei entsprechend neue Anweisungen zu geben (Satz 3).

Zu Absatz 7

Satz 1 gibt die Kennzeichnungspflicht der erhobenen personenbezogenen Daten vor. Die Kennzeichnung ist bei einer Übermittlung aufrecht zu erhalten (Satz 2). Damit wird sichergestellt, dass die Herkunft der Daten aus einer Wohnraum- oder Telekommunikationsüberwachung erkennbar bleibt. Satz 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Zweckänderung von personenbezogenen Daten zulässig ist, und zwar nur zur Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die nach der Strafprozessordnung eine Wohnraumüberwachung, bei Maßnahmen nach § 185a eine Telekommunikationsüberwachung rechtfertigen sowie zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren im Sinne des § 185 Abs. 3 oder zur Verhütung eines Schadens im Sinne des § 185a Abs. 1. Die Zweckänderung bedarf der vorab getroffenen richterlichen Entscheidung. Bei Gefahr im Verzuge ist sie unverzüglich

durch die Polizei nachzuholen. Die Zweckänderung muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden.

zu Nr. 11 (§ 186b neu)

§ 186b übernimmt die Vorschrift zur Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag und zur parlamentarischen Kontrolle des bisherigen Rechts (bisheriger § 186 a) über Wohnraumüberwachungsmaßnahmen (Satz 1).

Künftig fallen auch präventive Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen nach § 185 a unter die Berichtspflicht.

Zu Nr. 12 (§ 187)

Zu Absatz 1

Die Fahndungsausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (Kontrollmeldungen/verdeckte Registrierung, Satz 1) zur Erlangung ergänzender Informationen über polizeilich bereits bekannte Störer wird um die „Fahndungsausschreibung zur gezielten Kontrolle“ ergänzt (Satz 3). Dabei müssen engere Voraussetzungen hinsichtlich einer besonderen Gefahrenverantwortlichkeit als zur polizeilichen Beobachtung erfüllt sein (Satz 2). Die Ergänzung übernimmt den präventiven Regelungsinhalt des Art. 99 Abs. 2 SDÜ. Die (nationale) Ausschreibung zur gezielten Kontrolle ist möglich

- a) beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Planung und Begehung außergewöhnlich schwerer Straftaten im erheblichen Umfange, oder
- b) aufgrund der insbesondere auf die kriminelle Vita gestützten Erwartung künftiger Begehung außergewöhnlich schwerer Straftaten.

Erst wenn gelegentlich einer Kontrolle nach Polizei-, Straf- oder Verkehrsrecht zur kontrollierten Person die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle durch Abfrage des Fahndungssystems bekannt wird, berechtigt diese Information zu ihrer Durchsichtung (§ 202 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) und zur Durchsichtung des von ihr benutzten Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs einschließlich der darin mitgeführten Sachen (§ 206a neu), um so ergänzende Erkenntnisse über die bereits polizeibekannt Person der ausschreibenden Polizeidienststelle mitzuteilen.

Anders als bei der Datenerhebung durch polizeiliche Beobachtung geht es bei der gezielten Kontrolle also um offene Erkenntnisgewinnung. Zusätzlich zu den rechtlichen Voraussetzungen müssen deshalb auch polizeitaktische Überlegungen hinzutreten, ob in den Fällen des Satzes 2 weiterhin nur die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung erfolgen soll oder ob zur offenen Erkenntnisgewinnung durch die gezielte Kontrolle übergegangen wird. Diese Entscheidung trifft die die Ausschreibung veranlassende Polizeidienststelle, nicht die kontrollierende Polizei vor Ort.

Der Entwurf gleicht die rechtlichen Voraussetzungen für nur auf das Binnenland gerichteten Ausschreibungen denen des Schengener Durchführungsübereinkommens im Hinblick auf die gezielte Kontrollen an. Die Norm wird Europa tauglich. Das SDÜ hält mit dem Schengener Informationssystem SIS (Art. 92 – Art. 119 SDÜ) ein automatisiertes polizeiliches Fahndungssystem für eine bessere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten bereit. Das SIS gibt für den Fall polizeilicher Kontrolle, die eine Personalienüberprüfung zulässt - beispielsweise auf dem Gebiet des Straf- bzw. Strafverfahrensrechts, des Polizeirechts oder Verkehrsrechts -, der kontrollierenden Polizei Auskunft darüber, ob zur überprüften Person eine EU-weite Fahndungsnotierung gem. Art 99 SDÜ zur verdeckten Registrierung - zur sog. polizeilichen Beobachtung – oder zur gezielten Kontrolle – zur offenen Kontrolle – vorliegt.

In Deutschland werden Fahndungsersuchen zur gezielten Kontrolle anderer EU-Mitgliedsstaaten in Ausschreibungen zur verdeckten Registrierung gewandelt (Art. 99 Abs. 5 Satz 2 SDÜ), da das deutsche Recht bis dato nur die polizeiliche Beobachtung als der verdeckten Registrierung entsprechende Eingriffsbefugnis kennt (§ 163e StPO, bisheriger § 187 LVwG). Mit den Änderungen (s. o.) zur Personendurchsuchungsvorschrift und durch die Neuaufnahme des § 206 a können in Schleswig-Holstein neben der landes- bzw. bundesweiten auch die von Polizeidienststellen anderer EU-Staaten veranlassten Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle mit dann vorgesehenen polizeilichen Maßnahmen erfolgen.

„Außergewöhnlich schwere Straftaten“ im Sinne von Satz 2 und Art. 99 Abs. 2 SDÜ sind Straftaten, die den mittleren Kriminalitätsbereich deutlich übersteigen und geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören. Der Begriff der „außergewöhnlich schweren Straftaten“ ist in Deutschland bisher nicht per Gesetz

oder durch die Rechtsprechung näher definiert. Er kann aber nicht mit dem im bundesdeutschen Recht verwendeten Begriff der „Strafen mit erheblicher Bedeutung“ gleichgesetzt werden, sondern ist enger zu verstehen. Beispielsweise im Sinne der in Art. 13 Abs. 3 GG genannten „besonders schweren Straftaten“ also um solche, die mit einer höheren Höchststrafe als 5 Jahre Freiheitsstrafe bewehrt sind (BVerfG-Urteil vom 03.03.05, a. a. O.: Absatz 229 ff).

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt angepasst die Regelung des bisherigen Absatzes 2 (absoluter Richtervorbehalt, keine polizeiliche Eilkompetenz, zeitliche auf zunächst sechs Monate befristete Maßnahme).

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt - angepasst an die Ergänzung in Absatz 1 - hinsichtlich der Betroffenenbenachrichtigung den Regelungsinhalt des geltenden Rechts (Satz 1 bis 2). Mit dem Verweis in Satz 3 auf die Regelungen aus § 186 Abs. 4 (siehe: Ausführungen zu Nr. 10) wird auch hier bei ausgebliebener Betroffenenbenachrichtigung die bisherige Unterrichtung des ULD SH zu einer zeitlich weit vorgelagerten richterlicher Entscheidung über die weitere Zurückstellung der Betroffenenbenachrichtigung ausgebaut. Erfolgt die Unterrichtung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils sechs weiteren Monaten. Über die Zustimmung entscheidet das Amtsgericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Ist die Benachrichtigung um insgesamt 18 Monate zurückgestellt worden, entscheidet über jede weitere Zurückstellung das Landgericht, in dessen Bezirk das anordnende Gericht seinen Sitz hat.

zu Nr. 13 (§ 189)

zu lit. a (§ 189 Abs. 1)

Dem künftig in Absatz 1 Satz 3 inhaltlich unverändert eingestellten Regelungsinhalt des geltenden Rechts (§ 189 Abs. 1) wird die eindeutigere gesetzliche Legitimation für automatisierte polizeiliche Vorgangsbearbeitungssysteme vorangestellt (Satz 1 und 2). Das aktuelle Vorgangsbearbeitungssystem @rtus bekommt eine normenklare bereichsspezifische Rechtsgrundlage.

zu lit. b (§ 189 Abs. 2 Satz 3)

Nach geltendem Recht ist die aus Anlass einer (Erst-)Straftat über den Verdächtigen neu angelegte Kriminalakte zu vernichten, wenn der dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegende Tatverdacht entfallen ist. Daran hält der Entwurf fest.

Die derzeitige Vernichtungspflicht erfasst auch die Verfahrenseinstellungen nach § 153 Strafprozessordnung. Damit war ein Wertungswiderspruch verbunden, der jetzt beseitigt wird: Denn bei Einstellungen nach § 153 StPO ist ein Tatverdacht gegeben. Künftig entfällt die Vernichtungsverpflichtung der erstangelegten Kriminalakte bei Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO und vergleichbar nach § 31a BtmG (Streichung in Satz 3), so dass nur noch bei Fortfall des dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Tatverdachts der absolute Vernichtungsbefehl greift. Auch bei Verfahrenseinstellungen nach § 153 StPO darf die Akte über die einer Straftat verdächtige Person nur angelegt oder eine bereits angelegte weiter aufbewahrt werden, wenn im Übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 für eine Speicherung gegeben sind (Art, Ausführung und Schwere der Tat, Persönlichkeit des Tatverdächtigen, Wiederholungsgefahr). Es gibt somit keinen Automatismus von Verfahrenserledigung nach § 153 StPO und der Kriminalaktenanlage.

zu Nr. 14 (§ 192)

Die Europäischen Verträge definieren das Gebiet der Europäischen Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Um diesen Anspruch gerecht zu werden, müssen die Polizeidienststellen anderer europäischer Staaten den deutschen Polizeidienststellen gleichgestellt werden, um grenzübergreifend Gefahrenabwehrdaten unter identischen Voraussetzungen übermitteln zu können. Diese Gleichstellung erfolgt mit der neuen Vorschrift § 192 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Privilegierung nur greift, wenn der jeweilige Staat dem Regelungswerk des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 beigetreten ist und in dem die Vorschriften des Schengener Informationssystems uneingeschränkte Anwendung finden. Der Verweis auf § 193 Abs. 3 Satz 2 stellt klar, dass die die Daten empfangende europäische Polizeidienststelle auf die Zweckgebundenheit der Daten hinzuweisen ist.

zu Nr. 15 (§ 194)

zu lit. a (Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 neu)

Die Neufassung des Satzes 2 ist in den Änderungen zur gefahrenabwehrenden und zur strafverfolgenden Nutzung von Protokolldaten begründet.

Die Nutzung sog. Protokolldaten, das sind die in überprüfbarer Form aufgezeichneten Abrufe aus automatisierten Verfahren, bleibt weiterhin grundsätzlich nur zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage sowie zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen durch Dienst- und Fachvorgesetzte zulässig (Satz 3).

Unter engen Voraussetzungen können die Protokolldaten auch zur Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr verwendet werden (Satz 4), wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung schwerwiegender, gegen hochrangige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder Freiheit gerichteter Straftaten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre („ultima ratio“-Regelung).

Diese vorstehenden Ergänzungen sind § 11 Abs. 6 BKAG nachgebildet, verdrängen § 13 Abs. 6 LDSG als *lex specialis* und sind im Hinblick auf die engen Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 und 4 gerechtfertigt.

So könnte bei erfolgloser Sofortfahndung beispielsweise bei einem mit der Geisel flüchtigen Straftäter die Protokollabfrage in der Fahndungsdatei zu dem erst später bekannt gewordenen Kennzeichen des zur Flucht entwendeten Fahrzeuges weiter Ermittlungsansätze bringen. Ist das Kennzeichen bei einer polizeilichen Kontrolle abgefragt worden, ergeben sich aus den Protokolldaten (Welche Polizeidienststelle hat wann das Kennzeichen abgefragt.) mögliche Hinweise auf den Fluchtweg oder den möglichen Aufenthaltsort. Daraus werden weitere Ermittlungsansätze für gefahrenabwehrende Maßnahmen zugunsten der Geisel gewonnen.

zu lit. b (Abs. 2 neu)

Absatz 2 neu statuiert die Löschpflicht der Protokolldaten nach 12 Monaten.

lit. c (Abs. 3 neu)

Die Vorschrift des geltenden Absatzes 2 erhält in Absatz 3 einen neuen Standort. Dies ist Folge der vorstehenden Änderungen.

Zu Nr. 16 (§ 195a Abs. 5)

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVObI Schl.H. S. 542) erfolgte Entfristung der Norm für die präventive Rasterfahndung (§ 195a) erfordert lediglich eine redaktionelle Anpassung durch diesen Entwurf. Die Änderungen in Absatz 5 bewirken deshalb einzig die Übernahme der um die aktuelle Bezeichnung für das ULD angepassten Regelungen des alten § 186 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 zur Betroffenenbenachrichtigung.

zu Nr. 17 (§ 197)

zu lit. a (Abs. 2)

§ 197 LVwG (Errichtung von Dateien, Errichtungsanordnung) wird geändert. Künftig sind nur noch für automatisierte Dateien Errichtungsanordnungen zu erstellen. Im Strafverfahrensrecht ist das mit § 490 StPO ebenso geregelt (§ 197 Abs. 2 - neu -).

Zu lit. b (Aufhebung Abs. 3)

Die bisherige Verpflichtung zur Übersendung der Errichtungsanordnungen polizeilicher Dateien an das ULD SH entfällt aus Vereinfachungsgründen. Die Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter bei allen Ämtern und Behörden der Landespolizei rechtfertigt dieses Abweichen von § 7 Abs. 3 Satz 1 LDSG.

Soweit Daten in bundesweite Verbunddateien übermittelt werden, erhält das ULD SH die vom Bundeskriminalamt erstellten Errichtungsanordnungen wie bisher (§ 34 Abs. 2 BKAG).

zu Nr. 18 (§ 201)

zu lit. a und b (§ 201 Abs. 1)

Die Vorschrift des kurzfristigen Platzverweises bleibt unverändert.

Zu lit. c (Abs. 2 neu)

§ 201 wird ergänzt um ein längerfristiges Aufenthaltsverbot zur Verhütung von Schäden für hochrangige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen oder für gleich gewichtige Schäden sonstiger Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt (Abs. 2).

Satz 1 beschreibt die rechtlichen Voraussetzungen eines Aufenthaltsverbotes enger als andere Polizei- und Ordnungsgesetze: Räumlich durch die Behörde zu bestimmende örtliche Bereiche innerhalb einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden und zeitlich beschränkt. Das Aufenthaltsverbot ist gegenüber Personen zulässig, bei denen auf Tatsachen gestützt die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit erwarten lassen. Können andere, weniger belastende Maßnahmen die Schadensverhütung bewirken, scheidet das Aufenthaltsverbot aus.

Ein Aufenthaltsverbot gilt nicht für die Teilnahme an einer unter das Versammlungsrecht fallenden Veranstaltung im ansonsten für die betroffene Person gesperrten Bereich. Insofern geht das Versammlungsrecht vor (Polizeifestigkeit des Versammlungsrechtes). Es müssen die Ausschlussgründe des Versammlungsrechtes gegen die vom Aufenthaltsverbot betroffene Person vorliegen. Sind sie nicht gegeben, suspendiert das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG für die Dauer der Veranstaltung das präventiv-polizeiliche Aufenthaltsverbot (Satz 2).

Satz 3 reduziert das Aufenthaltsverbot auf den für die Schadensverhütung erforderlichen räumlichen Umfang. Wenn der Betroffene in dem für ihn gesperrten Bereich seinen Wohnsitz hat oder aus einem vergleichbar wichtigen Grund wie beispielsweise aus Anlass eines Arztbesuchs auf das Betreten des Bereiches angewiesen ist, sind entsprechende Korridore festzulegen, die das Betreten und Verlassen des ansonsten gesperrten Bereiches aus einem solchen wichtigen Grunde zulassen (Satz 4). Das erstmals ausgesprochene Aufenthaltsverbot soll zunächst auf vierzehn Tage befristet werden (Satz 5), kürzere Zeiträume sind auf den Einzelfall bezogen möglich. Weitere Verlängerung um jeweils maximal vierzehn Tage sind bei Andauern der Voraussetzungen nach Satz 1 zulässig. Insgesamt darf das Aufenthaltsverbot die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten (Satz 6). Zur vollzugspraktikableren Fristenberechnung wird - wie bei Maßnahmen zur Unterbindung häuslicher Gewalt nach § 201a auch - auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Verbotes an den Betroffenen abgestellt.

Die Betroffenenrechte werden dadurch angemessen berücksichtigt, dass die Anordnungscompetenz auf die Leitungsebene des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion und von diesen besonders beauftragte

Personen des Polizeivollzugsdienstes beschränkt ist. Ein Richtervorbehalte ist nicht vorgesehen. Den unmittelbar vor Ort agierenden Polizeivollzugskräften die Entscheidungskompetenz nicht auch zu übertragen, ist eine angemessene Balance und Verfahrenssicherung im Hinblick auf die Betroffenenrechte.

Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Überprüfung der behördlich angeordneten Maßnahme veranlassen. Die Polizei hat das Aufenthaltsverbot in der Regel durch schriftlichen Verwaltungsakt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und ggf. einer begründeten Anordnung sofortiger Vollziehung dem Betroffenen bekannt zu geben ist. Zunächst mündlich verfügte Maßnahmen sind auf den absoluten Eilfall zu beschränken und alsbald schriftlich gegenüber dem Betroffenen zu bestätigen.

zu Nr. 19 (§ 202)

Die Neufassung der Vorschrift über die Personendurchsuchung (außerhalb der Durchsuchung zum Auffinden von Identitätspapieren) dient zum einen der verbesserten Eigensicherung der Polizei (Abs. 1 Nr. 2). Die aufgrund einer gesetzlichen Regelung an- oder festgehaltene Person kann insbesondere nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln durchsucht werden, wenn dies nach den Umständen zum Schutze der Person, eines Dritten oder zur Eigensicherung des Amtsträgers erforderlich scheint. Die gegenüber dem geltenden Recht geringfügig abgesenkte Eingriffsschwelle („erforderlich erscheint“ statt „erforderlich ist“), ist der Ungewissheit hinsichtlich der Gefährlichkeit von Kontrollsituationen auch des polizeilichen Alltags bei vermeintlich harmlosen Einsätzen geschuldet.

Zum anderen erhält die Polizei die Befugnis, eine zur gezielten Kontrolle nach § 187 oder nach Art. 99 SDÜ ausgeschriebene Person zu durchsuchen (Abs. 1 Nr. 4; siehe Nr. 12: Ausführungen zu § 187). Die im Rahmen einer Identitätsfeststellung an gefährlichen bzw. gefährdeten Orten schon nach geltendem Recht mögliche Personendurchsuchung (§ 181 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3) wird nun an Kontrollstellen (§ 181 Abs. 1 Nr. 4) zugelassen (Abs. 1 Nr. 3)

zu Nr. 20 (§ 204)

Zu lit. a)

Die polizeiliche Wegweisung in Fällen häuslicher Gewalt (§ 201a) kann künftig mit Gewahrsam durchgesetzt werden, sofern dies zur Erreichung des polizeilichen Ziels unerlässlich ist (§ 204 Abs. 1 Nr. 5 - neu -), beispielsweise bei fortgesetzter Missachtung des Kontakt- und Näherungsverbotes einhergehend mit weiterer massiver Bedrohung des Opfers. Die Änderung dient der Klarstellung. Es gab vereinzelt Richter, die in Fällen häuslicher Gewalt die Voraussetzung eines Gewahrsams nach § 204 Abs. 1 Nr. 2 zur Verhinderung unmittelbar bevorstehender Begehung oder Fortsetzung von Straftaten in den hier in Rede stehenden Fallkonstellationen als nicht gegeben ansahen und auf andere Gewahrsamsvarianten nicht ausweichen konnten, weil die Wegweisung nicht im Katalog des § 204 Abs. 1 enthalten.

Zu lit. b)

Die Polizei erhält eine belastbarere bereichsspezifische Befugnis, eine festgehaltene Person mittels Bildübertragung zu deren eigenem Schutz offen zu beobachten. Es wird auf die Unerlässlichkeit der Maßnahmen abgestellt, die auch die zeitliche Begrenzung der Videobeobachtung einschließt.

zu Nr. 21 (§ 206a neu)

Bei einer Ausschreibung zur gezielten Kontrolle nach § 187 bzw. nach Artikel 99 Schengener Durchführungsübereinkommen kann die Polizei neben der ausgeschriebenen Person (§ 202 Abs. 1 Nr. 4) auch das von ihr benutzte Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug und die darin enthaltenen Sachen durchsuchen. Die Ausführungen zu Nr. 12 (§ 187) gelten auch hier.

zu Nr. 22 (§ 227)

Das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 GG erfordert, dass wegen der Ergänzung des Landesverwaltungsgesetzes um die präventive TKÜ in § 227 auf die damit verbundene Beschränkung des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes) hinwiesen wird.

Zu Artikel 2

Artikel 2 weist in Umsetzung des Zitiergebotes aus Art. 19 Abs. 1 GG darauf hin, dass durch Artikel 1 Nr. 8 (§ 185 a, präventive Telekommunikationsüberwachung) das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes) beschränkt wird.

Zu Artikel 3**Zu Nummer 1**

Die Einfügung der zusätzlichen Bestimmung über die Vermögensermittlung macht eine Korrektur des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Nummer 2

Die Neuregelung ermöglicht, Satzungen mit einem Geltungsbereich für das ganze Land über das Internet bekannt zu machen. Diese Bekanntmachungsform kann an die Stelle der bislang allein vorgegebenen Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein treten, die weiterhin erhalten bleibt. Damit wird der im Bereich der örtlichen Bekanntmachung bereits durch die Bekanntmachungsverordnung unternommene Schritt nachvollzogen.

Die Internetbekanntmachung hat den Vorteil, gleichzeitig kostengünstig und bürgerfreundlich zu sein. Kosten entstehen für die alleinige Bereitstellung im Internet nur im geringen Umfang, sofern eine entsprechende Internetseite bereits verfügbar ist. Bürgerfreundlich ist diese Bekanntmachungsform, weil jedermann jederzeit von jedem Internetanschluss Zugriff auf die Satzungstexte haben kann. Die Frage des nicht lückenlosen Versorgungsgrades mit Internetanschlüssen stellt sich nicht tatsächlich, da die Verbreitung des bisher allein geltenden Bekanntmachungsmediums Amtsblatt deutlich geringer ist. Zudem besteht die Möglichkeit, öffentliche oder private Interzugänge im Umfeld eines Jeden zu nutzen.

Die Bedingungen der Internetbekanntmachung stellen sicher, dass die Bekanntmachung auf „amtlichen“ und nicht etwa werbedominierten Internetseiten erfolgt und alle die den öffentlichen Verwaltungsträger betreffenden Regelungen dort auf Dauer verfügbar sind, um eine komfortable Recherche zu ermöglichen.

Zu Nummer 3

Sofern bestimmte Unterlagen, insbesondere Pläne, der Öffentlichkeit zur Einsicht zugänglich gemacht werden mit dem Ziel, Anregungen und Bedenken zu äußern, ist dies vor dem Auslegen öffentlich bekannt zu machen. Fachgesetzlich wird nicht nur die Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit nach vorheriger Bekanntmachung sondern auch der Mindestzeitraum zwischen der Bekanntmachung über die Auslegung und deren tatsächlicher Beginn vorgegeben (z.B. § 3 Abs. 2 BauGB). Endet die Bekanntmachungsfrist an einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, ist bislang der nächste Werktag hinzuzuzählen, so dass die tatsächliche Auslegung erst am übernächsten Werktag beginnen darf.

Diese Regelung birgt ein Fehlerpotential, das für ein Planverfahren erhebliche zeitliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, da die nachfolgenden Verfahrensschritte zu wiederholen sind. Mit der Bekanntmachung ist für die Betroffenen noch kein Tun oder Unterlassen verbunden; es geht allein um die Kenntnisnahme, dass demnächst die Auslegung beginnt. Dabei ist es unerheblich, ob die Frist am Wochenende oder an einem Feiertag endet. Die Ergänzung der Regelung schließt eine mögliche Fehlerquelle aus, ohne die Rechte der Betroffenen zu beschneiden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

Mit dem neuen § 281 wird den Vollstreckungsbehörden ein zusätzliches Instrument zur Verfügung gestellt, mit dessen Hilfe sie in der Vorbereitung eines Vollstreckungsverfahrens Ermittlungen anstellen können, die für den weiteren Verlauf des Verfahrens möglicherweise von entscheidender Bedeutung sind. Durch die Verwendung bereits vorhandener, allerdings in anderem Zusammenhang gewonnener Daten, aber auch durch die Befragung Dritter wird die Vollstreckungsbehörde besser in die Lage versetzt, unter den ihr zur Verfügung stehenden Vollstreckungsmaßnahmen diejenigen zu wählen, die den besten Erfolg versprechen.

Absatz 1 entspricht dem § 249 Abs. 2 der Abgabenordnung und stellt die Vollstreckungsbehörden des Landes damit den Behörden gleich, die nach der Abgabenordnung vollstrecken. Mit der gesetzlichen Regelung über die Verwendung der zu ande-

ren Zwecken erhobenen Daten wird datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprochen.

Absatz 2 ist inhaltlich dem § 93 der Abgabenordnung nachgebildet. Die Auskunftspflicht der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners sowie Dritter lässt erwarten, dass bereits vor einem möglichen Einsatz von Vollstreckungsbeamten im Außendienst geklärt werden kann, ob z.B. auf der Schuldnerseite Konten vorhanden sind, sowie ob und ggf. welches Arbeitsverhältnis besteht. Diese Informationen sind insbesondere deshalb wichtig, weil in aller Regel eine Lohn- oder Kontopfändung vielversprechender verläuft als etwa eine verwaltungsaufwändige und damit kostenträchtige Sachpfändung. Als auskunftspflichtige Dritte kommen Einrichtungen wie Telekommunikationsunternehmen, Stadtwerke etc. in Frage, die häufig Finanzbeziehungen zu den Vollstreckungsschuldnerinnen oder Vollstreckungsschuldnern unterhalten. Die Heranziehung Dritter ist sowohl seitens des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 22.2.2000 - VII 73/98), als auch seitens des Bundesverfassungsgerichtes (Nichtannahmebeschluss vom 15. 11. 2000, NJW 2001, 811-812) für zulässig erklärt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat im Zusammenhang mit der Anwendung des § 93 der Abgabenordnung insbesondere ausgeführt, dass die Auskunftspflicht über Kontoverbindungen verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Dass der Gesetzgeber das Interesse des Staates an der Ermittlung von Steuerschuldnern höher gewichtet als das Interesse von Unternehmen, ihnen bekannte, für die Vollstreckung relevante Daten nicht preisgeben zu müssen, sei von Verfassung wegen nicht zu beanstanden.

Die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen verfügen bereits über eine § 281 vergleichbare Regelung. Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg verweist in § 15 auf § 249 Abs. 2 AO.

Zu Nummer 6

Die Änderungen der Absätze 1 und 3 sind zur Anpassung an die insoweit neu gefasste Zivilprozessordnung erforderlich. Absatz 1 enthält zudem eine Anpassung an die Neuregelung des Absatzes 4.

Mit dem Absatz 4 wird den Vollstreckungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, selbsteidesstattliche Versicherungen abzunehmen. Dies war bislang ausschließlich den bei den Amtsgerichten tätigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vorbehalten. Die Neuregelung versetzt die Vollstreckungsbehörden besser in die

Lage, die Vermögensverhältnisse der Schuldnerinnen und Schuldner beurteilen zu können. Im Gegensatz zu den Finanzämtern haben sie bislang keine Möglichkeit, die Offenlegung der Vermögensverhältnisse selbst zu veranlassen. Der Weg über die Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ist im Allgemeinen zeit- und auch personalaufwändig, da die zusätzliche Anwesenheit einer oder eines Angehörigen der Vollstreckungsbehörde im Interesse des Verfahrensfortschrittes häufig sinnvoll ist. Sachpfändungen bleiben oftmals erfolglos, weil lohnende pfändbare bewegliche Sachen nicht mehr verfügbar sind. Die Pfändung von Forderungen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners (Arbeitslohn etc.) gewinnt immer mehr an Bedeutung. Um sich insoweit unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einen Überblick zu verschaffen, kann eine relativ kurzfristig anzuberaumende eidesstattliche Versicherung vor der Vollstreckungsbehörde, der wegen der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten noch am besten eine Beurteilung der Verhältnisse möglich ist, eine deutliche Verbesserung des Pfändungserfolges bewirken.

Die Vollstreckungsbehörde entscheidet selbst, ob sie von der Möglichkeit gebraucht machen will, die eidesstattliche Versicherung in eigener Verantwortung abzunehmen. Entscheidet sich dafür, ist § 86 zu beachten, der die Befugnis zur Abnahme, die notwendigen Belehrung und die Form vorgibt.

Für das Verfahren vor der Vollstreckungsbehörde gelten die gleichen Bestimmungen der ZPO entsprechend, an die auch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gebunden sind. Die entsprechende Anwendung beinhaltet hier aber den Ausschluss des § 900 Abs. 4 ZPO (Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes über den Einspruch der Schuldnerin oder des Schuldners); denn in Absatz 4 Satz 3 wird insoweit eine eigenständige Regelung getroffen. Zur Eintragung in die bei den Amtsgerichten geführten Schuldnerverzeichnisse hat der Bund durch Justizmodernisierungsgesetz vom 14. August 2004 (BGBl I S. 2198) klargestellt, dass auch Personen aufzunehmen sind, die vor der Verwaltungsvollstreckungsbehörde die eidesstattliche Versicherung abgelegt haben.

Zu Nummer 7

Anlass der Kostenerstattungsregelung in § 322 Abs. 3 ist das Verhalten einzelner Länder, die abweichend vom Grundsatz der gebührenfreien Amtshilfe Vollstre-

ckungsersuchen, die aus anderen Ländern an ihre Behörden herangetragen werden, gebührenpflichtig machen. Dies führt zu einer Benachteiligung schleswig-holsteinischer Behörden; denn hier sind derartige Ersuchen, wie den meisten anderen Ländern auch, gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit gilt bislang auch für die Länder, die ihrerseits nunmehr Gebühren erheben. Es werden lediglich Auslagen im Wege der Amtshilfe abgerechnet (§ 35). Die Neuregelung stellt nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit sicher, dass eine einseitige Benachteiligung der hiesigen Behörden vermieden wird.

Zu Artikel 4

Artikel 4 gibt dem Innenministerium die Ermächtigung, die geltende Fassung des Landesverwaltungsgesetzes bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie die Paragrafenfolge zu ändern.

Zu Artikel 5

Artikel 5 setzt das Inkrafttreten des Gesetzes auf den Tag nach seiner Verkündung fest (Satz 1).

Die Befugnis zum automatisierten Abgleich der mit technischen Mitteln erlangten Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem Fahndungsbestand (Art. 1 Nr. 5 Buchst. e, § 184 Abs. 5) ist in ihrer Geltungsdauer auf zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung befristet (Satz 2). Damit bleibt genügend Zeit, mittels Rechtstatsachen etwaige datenschutzrechtliche Belastungen zu verifizieren. Dem Gesetzgeber ist umfassend über die bei der Landespolizei mit dem probeweise eingesetzten automatisierten Kennzeichen-Lesesystem gewonnenen Erkenntnisse zu berichten, damit er zu gegebener Zeit über die Fortgeltung und Entfristung der Norm entscheiden kann.